

Zeitschrift: Vox Romanica
Herausgeber: Collegium Romanicum Helvetiorum
Band: 20 (1961)

Artikel: Zur Geschichte der Siedlungsbezeichnungen im Galloromanischen
Autor: Bruppacher, Veronica
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-18567>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Geschichte der Siedlungsbezeichnungen im Galloromanischen

Inhaltsübersicht: Bibliographie, p. 105. – Einleitung, p. 109. – I. Die Verhältnisse im klassischen Latein, p. 113. – II. Die Vorherrschaft des fränkischen Lateins im frühen Mittelalter, p. 123. – III. Die Geschichte des Wortes **VILLARE**, p. 138. – IV. Weiterleben und Untergang von **VICUS** nordwärts der Alpen, *VRom.* 21. – V. Die Geschichte von **BURGUS**, *ib.* – VI. Das Verhältnis von **BURGUS**, **CIVITAS** und **VILLA** im späteren Mittelalter, *ib.* – VII. Die Lückenschließung hinter **VILLA**, *ib.*

Bibliographie

I. Quellen

- Archives administratives de la ville de Reims*, Bd. 1, p. p. P. Varin, Paris 1839.
- Beaumanoir, Philippe de, Coutumes de Beauvaisis*, p. p. A. Salmon, 2 vol., Paris 1899/1900.
- Bosshard, Hans, *Saggio di un Glossario dell'Antico Lombardo, compilato su Statuti e altre Carte Medievali della Lombardia e della Svizzera Italiana*, Firenze 1938.
- Brunel, Clovis, *Les plus anciennes chartes en langue provençale. Recueil de pièces originales antérieures au XIII^e siècle*, Paris 1926.
- Brunel, C., *id., supplément*, Paris 1952.
- Brunel, C., *Documents linguistiques du Gévaudan, Bibl. de l'Ecole des Chartes* 77.
- Bündner Urkundenbuch I*, bearb. von E. Meyer-Marthalier und F. Perret, Chur 1947–1956.
- Cartario della Abazia di Breme*, a cura di L. C. Bollea, Torino 1933.
- Cartulaire de l'Abbaye de Beaulieu*, p. p. M. Deloche, Paris 1859.
- Cartulaire de l'Abbaye de Conques en Rouergue*, p. p. G. Desjardins, Paris 1879.
- Cartulaire de l'Abbaye de Gorze*, p. p. A. D'Herbomez, Paris 1898.
- Cartulaire de l'Abbaye d'Orval*, p. p. H. Goffinet, Bruxelles 1879.
- Cartulaire de l'Abbaye de Redon*, p. p. H. de Courson, Paris 1863.

- Cartulaire de l'Abbaye de St-Aubin d'Angers*, p. p. B. de Broussillon, Paris 1903.
- Cartulaire de l'Abbaye de St-Victor de Marseille*, p. p. B. Guérard, 2 vol., Paris 1857.
- Cartulaire de l'Abbaye de Savigny*, p. p. A. Bernard, Paris 1853.
- Cartulaire de l'Abbaye de Vigeois en Limousin*, p. p. M. de Montégut, Limoges 1907.
- Cartulaire de l'église Notre-Dame de Paris*, p. p. B. Guérard, 4 vol., Paris 1850.
- Cartulaire de Notre-Dame de Prouille*, Paris 1907.
- Cartulaire de Saint-Vincent de Mâcon*, p. p. M. C. Ragut, Mâcon 1864.
- Cartulaire de Sauxillanges*, p. p. H. Doniol, Clermont-Ferrand 1864.
- Cartulaire des Francs-Fiefs du Forez*, p. p. le Comte de Charpin-Feugerolles, Lyon 1882.
- Cartulaire des Templiers de Vaour (Tarn)*, p. p. Ch. Portal et E. Cabié, Paris-Toulouse 1894.
- Cartulaire de Toulouse, 1120–1294. La commune de Toulouse et les sources de son histoire*, par R. Limouzin-Lamothe, Toulouse-Paris 1932.
- Cartulaire du Consolat de Limoges*, p. p. C. Chabaneau. Suppl. zu *RLaR* 38 (1894).
- Cartulaire général de l'Yonne*, p. p. M. Quantin, 3 vol., Auxerre 1854–1873.
- Cartulaires d'Albi*, p. p. A. Vidal in *RLaR* 45 (1902), 447–469.
- Cartulaires de l'église cathédrale de Grenoble*, p. p. J. Marion, Paris 1869.
- Cartulaires des Abbayes d'Aniane et de Gellone*, 2 vol., Montpellier 1898–1900.
- Cartulario del Infantado de Covarrubias*, por Luciano Serrano, Silos 1907.
- Cartulario de San Pedro de Arlanza*, por D. Luciano Serrano, Madrid 1925.
- Cartulario de San Vicente de Oviedo*, por D. Luciano Serrano, Madrid 1929.
- Chartes de Clermontois, Les*, p. p. André Lesort, Paris 1904.
- Codice Diplomatico Langobardo*, a cura di L. Schiaparelli, 2 vol., Roma 1929–1933.
- Documents relatifs au Comté de Champagne et de Brie*, p. p. A. Longnon, 3 vol., Paris 1914.
- Documents sur la langue catalane des anciens comtés de Roussillon et de Cerdagne*, in *RLaR* 4 (1873) und 5 (1874).
- Documents sur le langage de Rodez et le langage de Millau du XII^e au XVI^e siècle*, p. p. H. Affre in *RLaR* 15 (1879), 5–17.

- Espinias, Georges, *Recueil de Documents relatifs à l'Histoire du Droit Municipal en France des Origines à la Révolution: Artois*, 3 vol., Paris 1934–1943.
- Flach, Jacques, *Les origines de l'ancienne France*, 3 vol., Paris 1886–1904.
- Leroux = *Documents historiques bas-latins, provençaux et français concernant principalement la Marche et le Limousin*, p. p. A. Leroux, E. Molinier et A. Thomas, 2 vol., Limoges 1883–1885.
- Livre des Priviléges de Manosque, Cartulaire municipal latin-provençal*, p. p. M.-Z. Isnard, Digne 1894.
- Luchaire, Achille, *Recueil de textes de l'ancien dialecte gascon d'après des documents antérieurs au XIV^e siècle, suivi d'un glossaire*, Paris 1881.
- Menéndez Pidal, Ramón, *Documentos lingüísticos de España, I. Reino de Castilla*, Madrid 1919.
- Meyer, Paul, *Documents linguistiques du Midi de la France*, Paris 1909.
- MGH* im Text zitiert.
- Millardet, Georges, *Un contrat de mariage gascon du XV^e siècle*, *AnM* 19 (1907), 65–72.
- Millardet, G., *Recueil de textes des anciens dialectes landais*, Paris 1910.
- Parler Bourbonnais aux XIII^e et XIV^e siècles, étude philologique de textes inédits*, par G. Lavergne, Paris-Moulins 1909.
- Polyptyque de l'Abbaye de St-Germain-des-Prés*, p. p. A. Longnon, 2 vol., Paris 1886–1895.
- Recueil des actes de Charles III le Simple, roi de France (893–923)*, p. p. Philippe Lauer, Paris 1949.
- Recueil des actes de Henri II, roi d'Angleterre et duc de Normandie, concernant les provinces françaises et les affaires de France . . .*, p. p. E. Berger, 3 vol., Paris 1916–1927.
- Recueil des actes de Lothaire et de Louis V (954–987)*, p. p. L. Halphen, Paris 1908.
- Recueil des actes de Louis IV (936–945)*, p. p. Ph. Lauer, Paris 1914.
- Recueil des actes de Pépin I^r et de Pépin II, rois d'Aquitaine (814–848)*, p. p. Léon Levillain, Paris 1926.
- Recueil des actes de Philippe Auguste, roi de France (1059–1108)*, p. p. H.-F. Delaborde, 2 vol., Paris 1916.
- Recueil des actes de Philippe I^r, roi de France . . .*, p. p. M. Prou, Paris 1908.
- Recueil des actes des comtes de Pontieu (1026–1279)*, p. p. C. Brunel, Paris 1930.
- Recueil des actes des rois de Provence (855–928)*, p. p. R. Poupartdin, Paris 1920.

Recueil des chartes de l'Abbaye de Cluny, p. p. A. Bruel, 6 vol., Paris 1876–1894.

Sella, Pietro, *Glossario latino emiliano*, Città del Vaticano 1937.

Sella, Pietro, *Glossario latino italiano (Stato della chiesa – Veneto – Abruzzi)*, Città del Vaticano 1944.

II. Übrige Werke (soweit nicht in den Anmerkungen zitiert)

Baldinger, K., *Kollektivsuffixe und Kollektivbegriff*, Berlin 1950.

Behaghel, O., *Die deutschen Weilerorte*, WS II (1910), 42–79.

Bohnenberger, Karl, *Die heim- und weiler-Namen Alemanniens, mit einem Anhang über die ingen-Namen*, Württemb. Vierteljahrsshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 31 (1922–1924), 1–28.

Bohnenberger, Karl, *Zu den Ortsnamen*, in: *Germanica (Festschrift Sievers)*, Halle 1925.

Frings, Theodor, *Germania Romana (Mitteldeutsche Studien, Heft 2)*, Halle 1932.

Frings, Theodor, *Wik, Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur* 65 (1941), 221–226.

Gamillscheg, Ernst, *Romania Germanica*, 3 Bde., Berlin 1934–1936.

Grenier, Albert, *Habitations gauloises et villas latines dans la Cité des Médiomatrices . . .*, Paris 1906.

Grenier, Albert, *Manuel d'archéologie gallo-romaine II: Archéologie du sol*, Paris 1934.

Gröhler, Hermann, *Über Ursprung und Bedeutung der französischen Ortsnamen, II. Teil*, Heidelberg 1933.

Gruber, Karl, *Vordeutsche Ortsnamen im südlichen Bayern*, in: *Festgabe Vollmoeller*, p. 295–370, Erlangen 1908.

Hoffmann, Otto, *Weichbild*, IF 56 (1938), 1–20.

Jellinghaus, H., *Englische und niederdeutsche Ortsnamen*, Anglia 20 (1898), 257–334.

Johnson, J., *Etude sur les noms de lieu dans lesquels entrent les éléments court, ville et villiers*, Paris 1940.

Kornemann, Ernst, *Zur Stadtentstehung in den ehemals keltischen und germanischen Gebieten des Römerreiches*, Gießen 1898.

Kornmesser, Ernst, *Die französischen Ortsnamen germanischer Abkunft*, Straßburg 1888.

Latouche, Robert, *Les Origines de l'Economie occidentale (IV^e–XI^e siècle)*, Paris 1956.

Longnon, Albert, *Les noms de lieu de la France*, p. p. P. Marichal et L. Mirot, Paris 1920.

Lot, Ferdinand, *Les villes du Nord*, Journal des Savants 1935, 63–80.

- Oelmann, Franz, *Gallorömische Straßensiedlungen und Kleinhausbauten*, Bonner Jahrbücher 128 (1923), 77–97.
- Pirenne, Henri, *Les villes du moyen âge*, Bruxelles 1929.
- Pirenne, H., *Histoire de l'Europe des Invasions au XVI^e siècle*, Paris-Bruxelles 1936.
- Pirenne, H., *Histoire économique de l'Occident médiéval*, 1951.
- Serra, G. D., *Contributo toponomastico alla teoria della continuità nel medioevo delle comunità rurali romane e preromane dell'Italia superiore*, Cluj 1931.
- Steinbach, Fr., *Studien zur westdeutschen Stammes- und Volksgeschichte*, Jena 1926.
- Steinmeyer, E., und Sievers, E., *Die althochdeutschen Glossen, gesammelt und bearbeitet von E. St. und E. S.*, 5 Bde., Berlin 1879 bis 1922.
- Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens. Reichenau-Vorträge 1955/1956*, Lindau und Konstanz 1958.
- Vincent, Auguste, *Toponymie de la France*, Bruxelles 1937.
- Wagner, Max Leopold, *Das ländliche Leben Sardiniens im Spiegel der Sprache*, Heidelberg 1921.

Einleitung

Die vorliegende Untersuchung¹ befaßt sich mit einer Gruppe von Wörtern, deren Probleme innerhalb der Sprachwissenschaft nicht erschöpfend behandelt werden können. Der Rechts- und der Wirtschaftshistoriker sind an der Entwicklung der Siedlungsformen und der damit zusammenhängenden rechtlichen und administrativen Beziehungen interessiert. In neuerer Zeit haben sich auch die Geographen mit der von Pierre Vidal de la Blache² ins

¹ Die Arbeit war 1955 als Dissertation an der philosophischen Fakultät I der Universität Zürich eingereicht worden. Sie wurde in letzter Zeit nochmals überarbeitet, doch ist es – leider – möglich, daß die neueste Literatur nicht überall gebührend Beachtung gefunden hat. Es ist mir ein Anliegen, an dieser Stelle meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Arnald Steiger, meinen herzlichsten Dank auszusprechen, einmal für vielerlei Anregung und wohlwollende Kritik, für manchen wichtigen Hinweis, von denen nicht mehr jeder als solcher besonders gekennzeichnet werden konnte, sodann für das außergewöhnliche Anerbieten, die Arbeit in zwei Faszikeln der *VRom.* erscheinen zu lassen.

² *Principes de Géographie humaine*, 4^e éd., p. p. E. de Martonne, Paris 1948.

Leben gerufenen und von A. Demangeon¹ so mächtig geförderten Géographie humaine in die Diskussion geworfen. Und es ist wiederum ein Franzose, Marc Bloch, der die Synthese zwischen historischer, wirtschaftlicher und geographischer Betrachtungsweise herbeiführte².

In den angedeuteten Problemserien kommt der Sprachwissenschaft zwar eine untergeordnete, aber deswegen doch nicht zu vernachlässigende Rolle zu. Das zeigt sich schon daran, daß jeder Forscher, der sich irgendwie mit Siedlungsformen, sei es aus geographischer, sozial- oder wirtschaftsgeschichtlicher Sicht, abgibt, im Laufe seiner Ausführungen auch auf die Bedeutung der für die verschiedenen Siedlungsformen verwendeten Wörter zu sprechen kommt. So sind denn für den einen die *vici* Caesars Dörfer, für den andern Einzelhöfe; bald soll *villa* schon im 5. Jahrhundert ein ansehnliches Dorf bezeichnet haben, bald im späten Mittelalter noch eine Einzelsiedlung. Um dem oft schwierigen Entscheid zwischen Dorf- und Einzelsiedlung, zwischen Gemeinde nur de facto oder auch de iure, zwischen ländlicher und halbstädtischer Agglomeration zu entgehen, werden gerne die verpflichtenden Wörter der modernen Sprache durch die lateinischen Ausdrücke ersetzt, die, wie wir sehen werden, alles und nichts besagen.

Die vorliegende Arbeit ist in erster Linie eine linguistische. Sie möchte nichts anderes sein als ein bescheidener Versuch, unvoreingenommen das sprachliche Material auszuwerten, und kann deshalb nicht alle das Thema berührenden Aspekte beleuchten. Vielleicht, daß trotzdem da und dort ein neues Licht auch auf die sachlichen Zusammenhänge fällt.

Wir werden uns vor allem an die galloromanische Entwicklung halten. Wo jedoch andere Gebiete der einstigen oder jetzigen Romania interessante Ausblicke oder Vergleiche versprachen, sind sie beigezogen worden. Ausgangspunkt ist natürlicherweise das klassische Latein. Eine genaue Darstellung der Verhältnisse innerhalb des Altertums drängte sich deshalb auf, weil fast alle spä-

¹ *Problèmes de Géographie humaine*, Paris 1948.

² *Les Caractères originaux de l'Histoire rurale française*, Paris 1931; *La Société féodale: Les Classes et le Gouvernement des hommes*, Paris 1940.

teren Veränderungen sich noch in der Zeit abspielten, in der das Lateinische die internationale Amtssprache war. Es galt also, genau Latein von Latein zu trennen. Die lateinischen Texte des Mittelalters sind vorsichtig zu beurteilen. Einerseits mußten sie bei für das Volk so wichtigen Begriffen, wie es die unsrigen sind, der tatsächlichen Benennung Rechnung tragen, anderseits war das Vorbild der Antike in Kirche und Amtsstube noch so wirksam, daß jederzeit und überall klassische Reminiszenzen auftreten konnten. Eine solche Entlehnung ist etwa *urbs*, das in der diplomatischen Literatur des Mittelalters immer wieder belegt ist, aber im alltäglichen Sprachgebrauch schon längst auf die Ewige Stadt beschränkt oder überhaupt untergegangen war. Schwieriger zu beurteilen in bezug auf seine Vitalität wäre *castra/castellum*, das bald als 'Burg', bald als 'Stadtteil', bald als 'befestigter Ort' auftrat.

Die mittelalterliche Kanzleisprache hat ja eine festgefügte Terminologie für die unsrigen Wörtern nahestehenden Begriffe entwickelt, in der jedes Wort seinen genauen rechtlichen Gehalt hat¹; uns interessiert diese gefestigte Ordnung aber nur insofern, als ihre lokale Verschiedenheit und ihre Veränderungen doch die volkssprachliche Entwicklung durchschimmern lassen. Es ist auch gut, sich bewußt zu sein, daß man ständig Gefahr läuft, von vergangenen geschichtlichen Phänomenen durch moderne Vorstellungen und Begriffe ein gefälschtes Bild zu entwerfen.

Eine enge Beschränkung der Darstellung auf den Begriff des Dorfes als 'ländliche geschlossene Siedlung, meist niederster kommunaler Verband'² war aus naheliegenden Gründen nicht möglich. Vielmehr wird es sich darum handeln, die Extreme vom bedeutslosen Einzelhof bis zur Stadt mit Stadtrecht und Ummauerung von der zentralen Stellung des Dorfes her zu beleuchten, oder, mit andern Worten, es geht vor allem um die wechselvolle Geschichte von **VICUS**, **VILLA** und **BURGUS**, deren Untergang, Behauptung und auch Wucherung nachzuzeichnen eine verlockende Aufgabe war.

¹ Zusammenfassend dargestellt bei S. RIETSCHEL, *Die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgang der Karolingerzeit*, Leipzig 1894.

² *Deutsches Rechtswörterbuch*, Weimar 1932.

Für eine kurze sachliche Orientierung seien drei Definitionen des modernen Begriffes 'Dorf' angeführt:

Eine Vereinigung von Häusern mit zugehörigem Land (Höfen), welche auch jene Handwerker miteinschließt, die für den dörflichen Eigenbedarf arbeiten¹.

Agglomération dont les habitants vivent principalement du travail de la terre².

Piccolo paese in campagna senza cinta di mura³.

Die gemeinsamen Merkmale scheinen die der (kleinen) Agglomeration von zumeist Bauernhäusern in der offenen Landschaft zu sein.

Eng mit dem Begriff des Dorfes verbunden ist der Weiler; auch seine Merkmale sind die (allerdings immer kleine) Agglomeration und die bäuerliche Bevölkerung. Hier werden die Wörterbücher jedoch präziser:

Kleine, aus wenigen bäuerlichen Gehöften bestehende Siedlung, die keine eigene Gemeinde bildet¹.

Groupement de quelques maisons situé en dehors de l'agglomération principale d'une commune².

Parte staccata di un comune³.

Es ist plötzlich ein rechtliches Moment in die Definition hineingekommen: der Weiler bildet keine politische Gemeinde, während das Dorf gleichzeitig Gemeinde sein kann, aber nicht unbedingt sein muß. Die Abgrenzung zwischen den beiden Begriffen ist somit fließend und mindestens für die Vergangenheit nicht immer genau feststellbar. Anderseits steht der Weiler der Einzelhofsiedlung nahe, die sachlich und sprachlich in der Geschichte des Dorfes ebenfalls eine Rolle spielt. So wird im folgenden stets Wort und Sache dargestellt werden. In der gegenseitigen Beleuchtung wird das eine sich klarer zum anderen in Beziehung setzen lassen.

¹ Schweizer Lexikon II, 1116, bzw. VII, 1191.

² Petit Larousse, p. 1102, village, bzw. p. 500, hameau.

³ PALAZZI, Nov. Diz. p. 1294, villaggio, bzw. p. 473, frazione, dazu unter casale (p. 220): riunione di poche case in campagna.

I. Die Verhältnisse im klassischen Latein

Im 31. Buch der *Ab urbe condita libri* schreibt Livius einen Satz, in dem sich alle uns interessierenden sachlichen¹ und sprachlichen Elemente der Frühzeit vereinigt finden. Obwohl es sich dabei um Griechenland handelt, spiegelt sich in seiner Form ebensosehr römische Entwicklung:

Delubra sibi fuisse, quae quondam pagatim habitantes in parvis illis castellis vicisque consecrata ne in unam urbem contributi maiores sui deserta reliquerint (cap. 30)².

Die Gegenüberstellung von *pagatim*, *castellum*, *vicus* einerseits und *una urbs* anderseits schließt in sich, daß die ersten drei Ausdrücke – zusammen oder jeder für sich – den Begriff der ländlichen Siedlung enthalten müssen. Den Geltungsbereich jedes einzelnen innerhalb des Altertums abzugrenzen, soweit dies beim heutigen Stand der Kenntnisse über die Siedlungsgeschichte Italiens geschehen kann, ist deshalb unsere erste Aufgabe. Die Zeugnisse sind spärlich, denn die städtische Aufgliederung der Landschaft, wie sie für das römische Reich typisch war, nahm den kleinen Siedlungen weitgehend ihre Bedeutung, so daß sie in offiziellen Verfügungen meist gar nicht erwähnt wurden.

vicus hat im klassischen Latein Italiens folgende drei Bedeutungen:

1. Gruppe von Bauernhäusern ohne jegliche politische Bedeutung, äußerlich eben, was wir Dorf oder Weiler nennen.
2. Stadtquartier.
3. Straße, Gasse innerhalb der Stadt. So heißen außer der *Via*

¹ Zur chronologischen Entwicklung der lateinischen Siedlungsarten vom rein ländlichen Wohnen zur Städtebildung cf. E. KORNEMANN, *Polis und Urbs*, *Klio* 5 (1905), 72, und A. SCHULTEN, *Die Landgemeinden im römischen Reich*, *Philologus* 53, 629 ss.

² Die Athener beklagten sich bei den Römern über Philipp von Mazedonien, der ihnen die Tempel auf dem Lande zerstört habe, die ihre ursprünglich dort niedergelassenen Vorfahren auch dann nicht unbesucht ließen, als sie bereits in der Stadt zu wohnen begonnen hatten.

sacra und der *Via nova* in Rom alle Straßen *vici* und erst außerhalb der Stadtmauern *viae*¹.

Der Grammatiker Festus, dem wir diese Angaben verdanken², umschreibt die erste Bedeutungsgruppe aufschlußreich:

Vici appellari incipiunt ex agris, qui ibi villas non habent, ut Marsi aut Peligni, sed ex vicis partim habent rem publicam et ius dicitur, partim nihil eorum et tamen ibi nundinae aguntur negotii gerendi causa et magistri vici, item magistri pagi quotannis fiunt.

In diesem sich auf Italien beziehenden Text ist im Keime die ganze spätere Entwicklung von *vicus* auf bleibend oder vorübergehend römischem Boden enthalten: *qui ibi villas non habent* (soziales Moment) und *nundinae aguntur* (wirtschaftliche Bedeutung).

Die Grundbedeutung von *vicus*³ ist somit die einer Anzahl bewohnter Häuser, ohne daß der Charakter der Siedlung damit schon bestimmt wäre.

Die Römer haben *vicus* auch in die Provinzen hinausgetragen. Es gibt zwei sichere Zeugnisse dafür: die Inschriftenbelege aus allen Provinzen und die Itinerarien, in denen *vicus* zum Teil Orte qualifiziert, zum Teil fester Bestandteil des Namens ist (*Beda vicus* neben *Vico Aurelii*). Es lassen sich etwa folgende Verwendungen unterscheiden:

1. *Vicus* als kleine Gruppe von Bauernhäusern, die ihre Existenz einzig der nahen *villa* verdankt, auf der seine Bewohner als Arbeiter tätig sind⁴.

¹ *Vicus* 'Straße' auch in andern Städten; so findet sich das Wort zum Beispiel in der *Notitia urbis Constantinopolitanae* (ed. SEECK). Im übrigen sehe man für den *vicus intramuranus* ein: ZELLER, ALLG 14, 301–316, und E. HOCHULI, *Einige Bezeichnungen für den Begriff Straße, Weg und Kreuzweg im Romanischen*, Zürich 1926.

² *De verb. sign.* 371.

³ Zu gr. *οἶκος* 'Haus', weitverbreitete idg. Wortfamilie, deren Grundbedeutung 'wohnen' ist; cf. WALDE-HOFMANN II, 3. Aufl., 782, und SCHRADER, *Reallexikon I*, 196.

⁴ FRONTIN. 53, 7: *Habenl autem (sc. in Africa) in saltibus privati non exiguum populum plebeium et vicos circa villam in modum munitionum...*

2. Einzelne voneinander unabhängige *villae* können sich aus kultischen oder administrativen Gründen zusammengeschlossen haben zu einem *vicus*. Die Erwähnung eines solchen *vicus* auf einem Meilenstein – obwohl Ausgrabungen deutlich gezeigt haben, daß in der Gegend bloß *villae*, keine Agglomerationen existierten – ist der Beweis für den offiziellen Gebrauch des Wortes, mindestens im Rheingebiet¹.

3. Die mannigfach in Itinerarien² und Inschriften bezeugten *vici* längs der römischen Straßen im ganzen Reich. Häufig sind sie in der Nähe von römischen Kastellen entstanden als Plätze für die periodisch wiederkehrenden Märkte. Ferner werden die Soldaten des Kastells ihre Familie im nahen *vicus* untergebracht haben. Diese Einstraßensiedlungen, für die der Name *vicus* sicher überliefert ist, waren ihrer ganzen Bauweise nach Niederlassungen von Kaufleuten und Gewerbetreibenden³. Es mögen dies ihrer Funktion nach die Nachfahren der alten *vici viasiorum* gewesen sein, die – errichtet während dem Bau der Straßen – als Etappenorte und zum weiteren Unterhalt derselben dienten; cf. DAREMBERG-SAGLIO V, 857.

Von nicht näher bestimmbarer Art ist jener *vicus* in Spanien, der den Arbeitern der Metallgruben als Wohnsitz diente⁴.

Vicus als Marktort ist außer von Festus auch in Afrika bezeugt:

Antonia L F Saturnina vicu et nundina V kal et V idus sui
cuiusque mensis constituit (*CIL VIII*, 8280).

¹ A. GRENIER, *Médiomatrices* 114 ss., und OELMANN 77 ss.

² *Itineraria Romana, Römische Reisewege an der Hand der Tabula Peutingeriana* darg. von K. MILLER, Stuttgart 1916. Nach Provinzen geordnet: 10 *vici* in der Germania, 4 in Afrika, 1 in Spanien, 6 in Italien, dazu – an den verschiedensten Orten – 17mal *vicus* als Bestandteil des ON.

³ Cf. OELMANN, der anhand von Grundrissen zeigt, daß zum Beispiel *Brigantium vicus*, *Iscorigium*, *Canabae* für den landwirtschaftlichen Betrieb völlig ungeeignet waren. Vielmehr mag es sich dabei um *canabae* oder *tabernae* gehandelt haben. *Vici canabrum* sind in Inschriften verschiedentlich belegt, zum Beispiel *CIL XIII*, 5967: *In h. d. d. genio vici canabar. et vicanor. canabensium*, . . ., aus Straßburg. Ein Beispiel in der Schweiz wäre etwa der *vicus* beim *castellum* in Chur; cf. STÄHELIN, *Röm. Schweiz* 352.

⁴ *CIL X*, 453: *In vico metalli Vipascensis inve territoriis eius . . .*

Besonders im gallischen und germanischen Teil des römischen Reiches konnten solche *vici* auch städtische Ausmaße annehmen; so war Genava rechtlich nur ein *vicus* der römischen Kolonie Vienna¹.

Betrachten wir *vicus* nochmals in Italien und den Provinzen zusammen. An zwei Stellen ist seine Unterordnung unter die *villa* deutlich. Der *vicus* existiert in den ärmsten Gegenden, wo es keine größeren Besitztümer, keine *villae* gibt (Festus), oder aber er liefert die Arbeitskräfte für die *villa* (Frontin). In beiden Fällen hat er eine rein landwirtschaftliche Funktion und wird dem Wortschatz der Verwaltungssprache kaum angehören.

Die andern Verwendungen gehen in einer völlig andern Richtung. Ursprünglich auch dem Bereich der Landwirtschaft angehörend (Markt), entfernen sie sich zusehends davon und entwickeln sich zur Bedeutung 'Handelsort', der statt Bauern Handwerker und Kaufleute beherbergt, entsprechend etwa dem deutschen *Flecken*.

Daneben gibt es seltsamerweise *vicus* als Bezeichnung für eine Gruppe von Einzelhöfen; das heißt, das unverbindliche Wort findet eine Verwendung, die seinem eigentlichen Bedeutungsbereich, der ja die Häuseragglomeration ist, sehr fernliegt. Es ist deshalb leicht verständlich, daß hievon keine Spuren mehr vorhanden sind.

Wir können also mit der Entwicklung des römischen Reiches das fortschreitende Auseinanderklaffen der Bedeutungen von *vicus* beobachten. Einerseits ist das Wort im landwirtschaftlichen Sprachbereich verankert, anderseits ist es Ausdruck römischen Lebens und Handels und gehört damit der allgemeinen Verkehrssprache an.

In beiden Fällen handelt es sich nur um die Benennung tatsächlicher Verhältnisse: *vicus* war kein fest umschriebener Terminus der römischen Verwaltungssprache², *vicus* ist kein Titel, verpflichtet nicht, und dieser rechtlichen Unverbindlichkeit verdankt das Wort seine großen Möglichkeiten.

¹ STÄHELIN, loc. cit. 142, DAREMBERG-SAGLIO V, 858 ss.

² ISIDOR, Orig. 15, 2; 11: *vici et castella et pagi sunt, quae nulla dignitate civitatis ornantur, sed vulgari hominum conventu incoluntur et propter parvitatem sui maioribus civitatibus attribuuntur.*

Es wird spannend sein, zu verfolgen, wie es sich in den verschiedenen Provinzen festgesetzt und welche Sonderbedeutungen es angenommen hat.

Als Diminutiv zu *castrum* ist auch *CASTELLUM* in erster Linie die Befestigungsanlage, bezeichnet jedoch oft mit erweitertem Sinn eine befestigte Ortschaft und wird deshalb gern mit *vicus* zusammen genannt. Oft verwischt sich der Bedeutungsunterschied zwischen *vicus* und *castellum*. So wird in der Vulgata in drei Evangelien οὐρανῷ 'Dorf' mit *castellum* wiedergegeben und nur im Markusevangelium – neben *castellum* – mit *vicus*. Deutlich wird die Beliebtheit von *castellum* an einer Glosse des Placidus (5./6. Jahrhundert, Spanien, Afrika?), der *vicatim* mit *castellatim* interpretiert. Wo Augustin (Zitat p. 119) einmal die Bedeutungen von *villa* und *castellum* bespricht, wird *vicus* gar nicht erwähnt. Offenbar war in Rom ums Jahr 400 *castellum* das bevorzugte Wort.

Im provinziellen Latein zeigte sich dann die Benachteiligung von *castellum* gegenüber *vicus*, da jenes dort, mehr als in Italien, in seiner ursprünglichen Bedeutung 'Befestigungsanlage' wichtig blieb. Die Erweiterung zu einer eigentlichen Siedlung war aber auch dort möglich, indem nämlich die Soldaten Land erhielten in der Umgebung des Kastells und dieses so zum dauernden Wohnsitz der ganzen Familie wurde.

Castella mit Gemeinderecht sind inschriftlich aus Afrika belegt¹. Das Durcheinandergehen von *vicus* und *castellum* zeigt eine rheinländische Inschrift: *Vicani castelli Mattiacorum* (zit. Kornemann, *Stadtentstehung*, p. 49).

Wie *vicus* ist *castellum* kein fest umschriebener Begriff der offiziellen Amtssprache (cf. p. 116, N 2), und die Bedeutung 'befestigter kleiner Ort' ist sekundär. Wie *vicus* trägt auch *castellum* schon in lateinischer Zeit die Ansätze zu starker Bedeutungsverästelung in sich. Im Gegensatz zu *vicus* aber wird sich in späterer Zeit doch in erster Linie die Grundbedeutung erhalten und auch über die Romania hinaus lebendig bleiben.

¹ CIL VIII, 6356, 6357.

Weder bei *vicus* noch bei *castellum* liegt das Hauptgewicht der Bedeutung zum vornherein auf dem ländlichen Charakter einer Siedlung. So muß denn der eigentliche Gegensatz zu *urbs* – um auf das Livius-Zitat zurückzukommen – in *pagalim* liegen.

Mit **PAGUS** befinden wir uns endlich im Bereich der offiziellen Terminologie der römischen Verwaltung. *Pagus* ist die kleinste administrative Einheit auf dem Lande, ein vorwiegend territorialer Begriff aus der vorstädtischen Zeit, der jedoch seine Bedeutung auch im späteren Altertum nicht verloren hat: Noch Ulpian verlangt, daß zur Ortsbestimmung eines Gutes angegeben werde *in qua civitate et in quo pago sit*¹.

Pagalim habitare bedeutet also ursprünglich nichts anderes als das Wohnen außerhalb der Stadt. In klassischer Zeit konzentriert sich das Leben des *pagus* in der Ortschaft (= *vicus* oder *oppidum*); er wird zum Territorium ohne die ursprünglich miteinbezogene Siedlung, und so verliert das Wort in unserer Darstellung sein Interesse².

Damit haben wir einen ersten Tour d'horizon abgeschlossen. Ein ureigenes Wort für den Begriff des Dorfes existiert nicht. *Pagus*, *vicus*, *castellum* haben einen andern Bedeutungskern, der – neben weiteren Möglichkeiten – auch diejenige von 'Dorf' in sich birgt.

Wir müssen endlich auf das Wort zu sprechen kommen, das Ovid für die bescheidene Behausung von Philemon und Baucis gebraucht³, das, alle seine Vorgesetzten und Konkurrenten weit

¹ ULPIAN, *Dig.* L, 15, 1, 24, zit. DAREMBERG-SAGLIO IV, 276.

² Ob *pagus* wirklich etwa die Bedeutung 'Dorf' hat, wie J. ZELLER, *Paganus*, *Etude de terminologie historique*, Paris 1917, p. 17, meint, kann wohl erst mit dem Material des *ThLL* entschieden werden. Auch ISIDOR weist darauf hin: *Pagi sunt apta aedificiis loca inter agros habitantibus. Haec et conciliabula dicta, a conventu et societate multorum in unum* (cf. p. 116, N 2). Moderne Parallelen sind etwa it. *paese* 'Land' und 'Dorf' und sogar fr. *pays* findet sich öfters in der Bedeutung 'village, hameau'; cf. ALF 581 und 1395, FEW VII, 469.

³ *Metamorphosen* VIII, 684: *unicus anser erat minimae custodia villae.*

hinter sich lassend, heute die Millionenstadt Paris bezeichnet und diese Entwicklung vor 800 Jahren bereits abgeschlossen hatte:
VILLA.

Es ist Augustin, der als erster *villa* gleichsam in die Diskussion wirft. Von Bethlehem sagt er:

quae inter omnes Judaeae civitates ita erat exigua, ut hodieque
villa appellatur (*De cat. rud.* 22, 40, zit. von Souther, p. 443).

In einer Abhandlung über die Übereinstimmung der Evangelien benutzt er die Tatsache, daß im Lukasevangelium Jesus nach der Auferstehung zwei Jüngern auf dem Weg zum Dorf Emmaus begegnet (*in castellum E.*), während sie nach dem Markusevangelium einfach aufs Land gehen, *εἰς ἀγρόν* (*in villam*), zu einem Exkurs über die beiden Wörter:

Castellum quippe illud non absurde accipimus etiam *villam*
 potuisse appellari, quod nunc iam appellatur ipsa Bethlem, quae
 civitas ante vocata est, quamvis nunc sit honoris amplioris
 nomine domini qui in illa natus est (*De cons. evang.* 111, 27, 71).

Für das hebräische *kājār* ‘Dorf’¹ bietet die Vulgata zweimal *villa*, einmal *vicus*, gegenüber dreimal *χώματι* in der griechischen Übersetzung. In der Übersetzung von Eusebius’ *De nomine locorum* setzt Hieronymus häufig für gr. *χώματι* lat. *villa*². Andere als übersetzte Literatur möchten wir nicht heranziehen, da es sonst sehr schwierig ist, den sachlichen Hintergrund festzustellen. So ist die vielzitierte Numatius-Stelle: *nunc villaes ingentes, oppida parva prius*³, da aus dem Kontext nichts weiter ersichtlich ist, kein Beweis dafür, daß *villa* ein Dorf ist, um so weniger als Numatius an anderen Stellen *villa* eindeutig in der hergebrachten Weise verwendet.

Das, was hier eben gesagt wurde, ist aber eine Vorwegnahme späterer Darlegungen.

Villa ist das Wort für die römische Landsiedlung, der Gegen- satz zu Stadt schlechthin, die Zelle der Landwirtschaft. Doch

¹ *Hoheslied* 7, 12; *I. Chronik* 27, 25; *I. Sam.* 6, 18.

² H. GOELZER, *Etude lexicographique et grammaticale de la Latinité de Saint Jérôme*, Paris 1884, p. 272.

³ *DC VIII*, 329.

führt die römische *villa* kein Eigenleben. Sie ist durchwegs Besitz des in der Stadt wohnenden Herrn; es leben Hörige und Sklaven auf ihr. Auf diese Weise ist gegen Ende der republikanischen Zeit fast der ganze Boden Italiens aufgeteilt. Die *villa* ist die Kapitalanlage des vornehmen Römers, ist also für den Staat nur indirekt von Bedeutung. In der Fachliteratur wird unterschieden zwischen der *villa urbana*, die dem Besitzer in Freizeit und Ferien als Aufenthaltsort dient, oft ein feudaler Palast, bescheidener ein Week-endhäuschen, und der *villa rustica*, dem eigentlichen Bauernhof mit Ökonomiegebäuden, Kolonenhäusern (*casa*), Sklavenbehauungen nebst der Wohnung des Verwalters (*vilicus*)¹.

Mit dem römischen Verwaltungspersonal, den ausgedehnten Veteranensiedlungen und anderseits auch mit der Anpassung des keltischen Adels an römische Bewirtschaftungsart, mit der allmählichen Romanisierung der Kelten, hat *villa* sich in Gallien festgesetzt².

Der Einzug des Wortes *villa* wäre kaum erfolgt ohne die römische Besiedlung, denn für die gallische Entsprechung – vor der Berührung mit den Römern – braucht Caesar nie *villa*, sondern stets *aedificium*³. Im Altertum setzt wohl *villa* schon als Wort römische Siedlung voraus; wo *villa* deshalb in den Provinzen auftritt, ist dies ein untrügliches Zeichen römischer Durchdringung.

*

Bevor wir uns endgültig der Galloromania zuwenden, halten wir kurze Übersicht über die Schicksale von *vicus* und *villa* in der ganzen Romania. Die lexikologische Differenzierung der Siedlungsbezeichnungen dürfte wohl – in Anbetracht der Intensität der römischen Ausdehnungspolitik – auf Verschiedenheit im Romanisierungsprozeß beruhen.

¹ COLUMELLA 1, 6. Cf. GUMMERUS, *Der römische Gutsbetrieb als wirtschaftlicher Organismus nach den Werken des Cato, Varro und Columella*, Leipzig 1906.

² Ausführliche Beschreibungen gallorömischer *villae* bei GRENIER, *Manuel*.

³ Cf. A. RIESE, *Das Rheinische Germanien in der antiken Literatur*, Leipzig 1892.

Einzig Rumänien hat weder das eine noch das andere Wort in seine Sprache aufgenommen; *vicus* und *villa* scheinen im Balkan nie heimisch geworden zu sein. Das auf das Lat. zurückgehende Wort ist alb. *fšat* und rum. *sat* 'Dorf' <*FOSSATUM* (REW 297), ursprünglich 'Graben', das zeigt, wie wichtig für die romanischen Dörfer das Moment der Befestigung war; nach Skok¹ sind diese Dörfer in unmittelbarer Nähe der Kastelle entstanden oder direkt aus diesen hervorgegangen. Skok führt aus einer Liste Prokops, der alle von Kaiser Justinian im Balkan gegen Barbaren-einfälle errichteten Kastelle aufzählt, eines an, das einfach *φοσσάτον* hieß.

Sardinien weist keine Spuren von *vicus* im Sinne von 'Dorf, Häusergruppe' auf². Dafür weist eine sardische Inschrift auf die frühe Verwendung von *villa* als Gemeinschaftssiedlung hin: *genio villaes com(mune) villa(ticorum)* (CIL X, 7947), gegenüber der in den andern Provinzen üblichen Widmung *genio vici*.

In allen übrigen Teilen der Romania treten *vicus* und *villa* zum mindesten in *ON* auf.

Sardinien, die erste römische Provinz, wurde ein wichtiger Getreidelieferant für Rom und hatte dementsprechend viel Großgrundbesitz, der in den Händen von vornehmen Römern lag, anderseits wurden dort römische Veteranen angesiedelt³. Vom Beginn der römischen Herrschaft an spielte sich das landwirtschaftliche Leben – soweit es nicht die primitive Hirtenkultur der Ein-

¹ ZRPh. 50 (1930), 518/19. Für ähnliche semantische Entwicklung cf. *castellum*, p. 117. Prof. Steiger macht mich darauf aufmerksam, daß als militärischer Ausdruck *fossatum* – für dessen Bedeutung '*castra, aula regia?*' der ThLL einige spätlateinische Belege bringt – auch ins spätere Griechische gewandert ist: *φοσσάτον* '*castra fossis circundata, exercitus*' (DC graec. II, 1692) und von dort ins Aramäische (*fāssātōn*) und ins Arab. (*fussāt* – *fustāt* 'Feldlager, Zelt'), während das Altspanische und Altportugiesische – ebenfalls den militärischen Aspekt von *fossatum* in den Vordergrund rückend – *fonssado, fossado* in der Bedeutung 'Heer' kennen (MENÉDEZ PIDAL, *Cantar de mio Cid* II, 694; *Elucidario* 337).

² Der einzige *vicus*-Beleg aus Sardinien: *Vicus Martis e Aesculapii* (CIL X, 7604), bezeichnet eine Straße in Cagliari.

³ WAGNER, RF 61 (1948), 17; v. WARTBURG, ZRPh. 70 (1954), 59.

heimischen war – in den *villae* ab, die für die Römer allein wichtig waren, während die einheimischen Siedlungen von ihnen unangetastet blieben. Lateinisches Leben pulsierte vorerst nur im Bereich der *villa*, und so blieb das bereits fest in der AlltagsSprache verwurzelte Wort auch bei fortschreitender Romanisierung das einzige lebendige, zu bekannt, als daß nachträglich sich *vicus* noch hätte einbürgern können.

Anders Graubünden, das nach dem übereinstimmenden Ergebnis von Archäologen und Philologen sozusagen keine Spuren von römischer Siedlungstätigkeit aufweist¹. Das römische Siedlungswort par excellence, *villa*, hatte keinen Anlaß, im Lande eingeführt zu werden. Es führten aber bekanntlich durch Graubünden mehrere Militär- und Poststraßen. Die im Zusammenhang mit dem Bau und Unterhalt dieser Straßen errichteten Siedlungen trugen sicher, wie anderswo im römischen Reich (cf. oben), den Namen *vicus*; das Wort kam also in Umlauf und fand dann wohl sekundär auch für die einheimischen Bauerndörfer Verwendung, dies um so eher, als ja *vicus* auch in Italien (cf. p. 114 und 116) ein kleines Dorf bezeichnen konnte. Auf alle Fälle hatte *vicus* in Graubünden nie die Konkurrenz von *villa* zu fürchten, so daß es sich bis heute in seiner alten Bedeutung erhalten konnte: surselv. *vitlg*, lad. *vih* 'Dorf'.

Italien, Ausgangspunkt der Romanisierung, besaß zum vornherein *vicus* und *villa*. Wie schon gesagt, war Italien großenteils in Grundbesitz aufgeteilt, zudem mit unzähligen Städten, *civitates*, *oppida*, *municipia*, übersät, so daß *vicus* nur das kleine, unbedeutende Dörfchen sein konnte, soweit überhaupt noch ein Eigenleben hatten und nicht von den *villae* aufgesogen worden waren. Für Veteranensiedlungen war längst kein Platz mehr frei, und nirgends so sehr wie in Italien hatte das Wort *villa* deshalb aristokratischen Charakter angenommen. Das ging so weit, daß die Langobarden, nachdem sie sich des italienischen Bodens bemächtigt hatten, das Wort *villa* in ihren Gesetzen und Urkunden

¹ J. JUD, *Ist das Bündnerromanische eine italienische Mundart?* Bündn. Monatsblatt 1917, p. 134: keine ON auf -anum. Cf. F. PIETH, *Bündnergeschichte*, Chur 1945, p. 14.

gar nicht benutzten (an seiner Stelle *casa*, *casale* oder *vicus et fundus*).

In den mit langobardischen Personennamen zusammengesetzten *ON* trifft man wohl den Bestandteil *villa*, aber häufiger noch *vicus*¹, während es in Frankreich keine aus *vicus* und fränkischen oder burgundischen *PN* zusammengesetzte *ON* gibt.

Offenbar bestand vor der neuen Ausbreitung von *villa* in Italien (cf. p. 134) ein zusammenhängendes *vicus*-Gebiet Graubünden-Italien – und eventuell Afrika (cf. p. 114, N 4) –, dem die rein bäuerliche Bedeutung von *vicus* gemeinsam war².

Wir halten fest, daß Hand in Hand mit den ausgedehnten Römer- oder Italikeransiedlungen das Wort *villa* von Italien in die Provinzen hinausgetragen wurde.

Damit wenden wir uns endgültig der Galloromania zu, wo das Verhältnis von *vicus* und *villa* nach dem bis jetzt Gesagten ein ganz anderes sein mußte als in Italien.

II. Die Vorherrschaft des fränkischen Lateins im frühen Mittelalter

Es unterliegt keinem Zweifel, daß *vicus* in den ersten Jahrhunderten nach der Romanisierung in Gallien lebendig gewesen ist; viele Ortsnamen aus dem ganzen Land zeugen davon. Aber Frankreich ist der Ort, in dem *vicus* von Anfang an nicht das Bauerndorf bezeichnete, sondern ein Brennpunkt römischen Lebens war, sei es als Vorort einer *civilas*, als Lager- oder als Handelsplatz. Schon Longnon (NL 124) hat darauf hingewiesen, daß

¹ Beispiele bei GAMILLSCHEG, *Rom. Germ.* II, p. 118. Für die Bedeutung des auf das Altertum zurückgehenden *vicus* im italienischen Mittelalter cf. SERRA, *Contributo*, Kap. 1.

² So erklärt sich die vorübergehende Bevorzugung von *castellum* in Italien (cf. p. 117), wenn es einen ansehnlichen Ort zu bezeichnen galt, eine Mode, die die gallolateinischen Schriftsteller nicht mitzumachen brauchten: Silvia (*Peregrinatio*) und Gregor von Tours zum Beispiel verwendeten ausschließlich *vicus*. Was die zahlreichen *ON* vom Typus *Vigo* usw. in Spanien betrifft, so gehen sie wohl eher auf Militär- und Marktorte zurück und gehören damit in unserer Betrachtung zum Kapitel IV.

gern wichtige Plätze, an Flußübergängen, den Namen *vicus* behalten. *Vicus* war in Gallien nie ein Konkurrent von *villa* 'ländliche Siedlung'; die blühenden Marktorte konnten nicht mit Bauerndörfern verwechselt werden, die Bedeutung war zum vornherein zu verschieden¹.

Der Ausgangspunkt für unser eigentliches Thema ist somit dieser: In Gallien lebt im 5./6. Jahrhundert für die ländliche Siedlung das eine Wort *villa*. Den genauen Gehalt des Wortes können wir nur in den nichtliterarischen Dokumenten erfassen, deren wichtigste in vorkarolingischer Zeit die Germanengesetze sind².

Bei der Interpretation einzelner Wörter in den Leges ist Vorsicht am Platz. Rechts- und Wirtschaftshistoriker streiten sich über manchen Begriff. Tatsache ist, daß *villa* in den Gesetzen aller Germanenstämme ein sehr häufiges Wort ist. Außer in den Westgotengesetzen (dort – neben *villa* – dreimal *vicus* und einmal *castellum*) ist *villa* der alleinige Ausdruck für die nichtstädtische Siedlung. *Villa* kann ein gewöhnlicher Bauernhof sein: *si quis domum aut villam alio donaverit (Leg. visigoth. MGH Leg. I, p. 471)*. Ein Schäferhund, der dem Wolf ein Schaf entreißt, rennt bellend mit ihm von *villa* zu *villa*. Man wird angefallen *inter duas villas*. Wer das Bein gebrochen hat, kann mit einem Stock *foris villam* aufs Feld humpeln. Häufig sind Stellen wie *villa aliena ad salire*, *villa alterius occupare*; wer das tut, wird bestraft. Es leben in einer *villa servi*, *liberti et ingenui*, die nicht Handel treiben dürfen. Bienenstöcke können zum Schaden gereichen den Einwohnern von *civitas* und *villa*. Schließlich wohnen in einer *villa* Romanen und Burgunder zusammen, darunter auch reiche Leute. *Legali* können in einer *villa* den Winter zubringen, wenn sie ihre Reise nicht fortsetzen wollen³.

In der Gleichzeitigkeit von *villa* 'Bauernhaus, Gutsanlage mit mehreren Ökonomiegebäuden und Wohnhäusern' und 'richtiges

¹ Über das weitere Schicksal von *vicus* cf. Kap. IV.

² Daß das literarische Gallolatein dieser Zeit *villa* und *vicus* 'Hof' und 'Dorf' noch genau unterscheidet (zum Beispiel Silviae Peregrinatio, Gregor von Tours), ist nur ein Zeichen seiner lexikalischen Abhängigkeit vom klassischen Latein.

³ Sämtliche Stellen aus *MGH Leg.*

Dorf mit verschiedenartiger Bevölkerung' spiegeln sich die tatsächlichen Siedlungsverhältnisse der Zeit. Westgoten und Burgunder zumindest waren ursprünglich Einzelhofsiedler, deren Siedlungen erst durch Zuwachs erweitert wurden; es entstanden Dörfer, aber der Name *villa* ist geblieben¹. Doch nicht die genaue Analyse aller *villa*-Stellen in bezug auf die Frage 'Einzelhof' oder 'Dorf' ist hier wichtig. Daß das aus der gallorömischen *villa* in dieser Zeit entstehende Dorf weiter die Bezeichnung *villa* trägt, ist nicht erstaunlich.

Die Bedeutung der Leges liegt für uns anderswo: Setzen wir den Fall, daß uns entsprechende Gesetze aus der klassischen Zeit erhalten geblieben wären; *villa*, wenn überhaupt genannt, hätte darin einen verschwindend kleinen Platz eingenommen. Die *villa* hatte für den Römer nur vom Standpunkt der Stadt aus einen Sinn, als Finanzquelle und als Ruhesitz. Sonst würde man kaum von ihr und den sie bewohnenden Sklaven sprechen. Das Wort *villa* ist deshalb in landwirtschaftlichen Traktaten und in der schönen Literatur häufig.

Mit dem allmählichen Zerfall des weströmischen Reiches vollzieht sich die entscheidende Änderung. Der Besitzer lebt nicht mehr in der Stadt; er läßt sich in der *villa* nieder, beteiligt sich direkt an deren Bewirtschaftung². Er selbst wird den einbrechenden Germanen einen Teil der *villa* abgetreten haben, sie werden fortan zusammen dort wohnen³. Die nachfolgenden Jahrhunderte

¹ Cf. SCHMITT, *Geschichte der deutschen Stämme bis zur Völkerwanderung*, 2 Bde., Berlin 1910–1918. Für die verschiedenen Siedlungsformen Frankreichs – habitat aggloméré und habitat dispersé – cf. R. DION, *Essai sur la formation du paysage rural français*, Tours 1934, und A. DEMANGEON, *Problèmes de Géographie humaine*. Eine genaue Untersuchung sollte wohl den lokalen Verschiedenheiten Rechnung tragen, doch haben diese, im Gegensatz zu der heutigen Fülle an Wörtern (cf. ALF 581 und 1395), in den uns erhaltenen Texten jener Zeit keinen Niederschlag gefunden. Vielleicht, daß genaue Detailuntersuchung das Bild nuancieren oder modifizieren würde; für unsere Problemstellung ist bedeutsam, daß eine solche Differenzierung eben in großem Maße nicht auftritt.

² Cf. GRENIER, *Manuel II*, p. 936 ss.

³ «... un Barbare ne s'établit pas seul en un point du territoire ... ; ses guerriers ne sont pas des cultivateurs et, sans doute, ne se mirent-

sind gekennzeichnet durch eine allgemeine Stadtflucht. Die Sklaven machen Hörigen, an die Scholle Gebundenen Platz. Unmerklich ist die *villa* nicht mehr nur auf dem Kataster figurierender Besitz des Städters, sondern sie ist lebendige Zelle der Gesellschaft geworden, Ort von Besitz und Besitzer fallen zusammen¹. Dieser Verlagerung der Bevölkerung aufs Land hält *villa* stand. Die soziologische Veränderung vom Altertum zum Mittelalter spiegelt sich im Wort *villa*, das plötzlich in den Germanengesetzen administrative Wichtigkeit erlangt. Der Wandel liegt nicht so sehr an der Sache – eine *villa* der klassischen Zeit und eine des 5./6./7. Jahrhunderts mögen äußerlich ähnlich ausgesehen haben, gleich groß gewesen sein – als am Platz, den die *villa* und damit ihr Name im sozialen Leben und im Staatshaushalt jetzt einnimmt.

Damit ist das Schicksal von *villa* in Frankreich vorgezeichnet. Es ist ein in der Landwirtschaft wichtiges Wort und ist gleichzeitig aufgenommen in die Sprache der öffentlichen Verwaltung.

Wir könnten nun in der Zeit einen Sprung machen und mit unserer Untersuchung erst bei den Karolinger-Kapitularen und -Formularen wieder einsetzen. In der Zwischenzeit hat sich aber etwas sehr Wichtiges zugetragen: Die Franken und weitere Germanenstämme haben sich endgültig in Gallien niedergelassen, ihren Staat gegründet; sie werden dem Latein Galliens ihr Gepräge geben. Einer der sichtbarsten und am meisten herangezogenen und diskutierten Beweise dafür ist das Phänomen der mit germanischen Personennamen und *villa*, *curtis* oder *villare* zusammengesetzten Ortsnamen. Es war naheliegend, *villa* dafür zu verwenden. Wir befinden uns aber mit diesen ON mitten im ersten Kampf, den *villa* mit seinen Rivalen auszufechten hat, oder anders gesagt: Wir stehen am Anfang einer Werteumbil-

ils que lentement au travail de la terre. Ils avaient donc tout intérêt à conserver les colons galloromains. Mais à côté de ceux-ci, la troupe des vainqueurs constitue dans le fundus au moins l'amorce d'un village» (GRENIER, *op. cit.*, p. 939).

¹ Cf. H. PIRENNE, *Histoire de l'Europe*, p. 58. Eine gewisse Bedeutung behält die Stadt nur deshalb, weil sie Zentrum des kirchlichen Lebens bleibt.

dung, die sich über Jahrhunderte erstrecken wird. *Villa* war zunächst alleinherrschend in Gallien; plötzlich taucht in den *ON* in genau derselben Verwendung und Häufigkeit der Konkurrent *curtis* auf. Es lohnt sich, den Hintergründen und Folgen dieses Geschehens nachzugehen.

Zur Geschichte von lat. *curtis* (*cohors, -lis*)¹

Die ursprüngliche Bedeutung ist *saeplum, stabulum, area*. Varro 1, 13:

Cohortes in fundo magno duae aptiores: una ut interdiu compluvium habeat lacum, ubi aqua saliat, qui intra stylobatas cum velit, sit semipiscina... in cohorte exteriore lacum esse oportet, ubi maceretur lupinum, item alia quae demissa in aquam ad usum aptiora fiunt...

Oder kurz und bündig:

Cohortes sunt villarum intra maceriam spatia (Non. Marc. 4. Jh., aus Afrika, zit. ThLL III, 1550).

Die zweite klassische Bedeutung ist 'multitudo animantium (amicorum, oratorum, poetarum)', dann insbesondere 'militärische Einheit, Gefolge, Stab'. Im Bereich des Lateinischen, soweit es der ThLL erfaßt, haben wir somit nicht die geringsten Anzeichen vom Übertritt von *cohors* in den Bedeutungsbereich von *villa*. Auch das größte Verzeichnis lateinischer *ON*, die *Itineraria Romana*, die *civilas, castrum, castellum, vicus, villa, mutatio, mansio* enthalten, bieten kein einziges *cohors*. Noch Isidor von Sevilla, Gregor von Tours brauchen *cohors* nur in der alten Bedeutung. Hundert, zweihundert Jahre später ist Nordfrankreich übersät mit Ortsnamen, deren zweiter Bestandteil *curtis* ist (Typus Avricourt). Ganz abgesehen von germanischer Namensform und Wortstellung muß uns allein diese Wortwahl skeptisch machen gegenüber der These rein romanischer Herkunft. Keinerlei Voranzeichen im Lateinischen selbst wiesen auf eine neue Verwendung von *curtis* hin.

¹ Die Kontraktion der beiden *o* ist schon früh, mindestens im 5. Jahrhundert, belegt (FEW II, 852).

Die Germanengesetze erteilen uns Aufschluß. Neben eindeutigen Fällen, wo *curtis* der umzäunte Platz¹ ist, gibt es viele Stellen, die dem Interpreten freie Wahl lassen: *si quis in curtem alterius per vim intraverit, ... si autem in domum intraverit ...* (*Leg. Baiuw.* XI, 1), *canem ... custodem domus sive curtis ...* (*Leg. sal.* VI, 1). Es ist interessant, festzustellen, daß *curtis* nie mit *villa* zusammen genannt wird; die Gesetze bieten sprachlich keinerlei Anhaltspunkte für eine Synonymie von *curtis* und *villa*.

In den Leges Alamannorum und Baiwariorum taucht *curtis* in neuer Verwendung auf: *in curte episcopi* (*Leg. Alam.* IX, X), *curtis ducis* (verschiedentlich in *Leg. Alam.* und *Baiuw.*), *in curte regis* (*Leg. Alam.* XXX). Eine Stelle wie etwa: *si quis in curte episcopi armatus contra legem intraverit* (*Leg. Alam.* IX), oder: *curtem infrangere, in curtem inrumpere, domus infra curte*, zeigt deutlich, wie langsam die Verwendung pars pro toto auftaucht. Auffallend ist, wie die ersten sicheren Belege mit erweiterter Bedeutung gleichzeitig eine soziale Note hineinbringen: 'Hof, Landgut eines Vornehmen', und wie diese neue Bedeutung sich zuerst in Texten rein deutscher Provenienz findet. Es liegt nahe, anzunehmen, daß die im Zeitpunkt und am Ort der stärksten Germaneninfiltration einsetzende Bedeutungsentwicklung von *curtis* ihren Ursprung nicht im Latein selbst hatte².

Das *curtis* entsprechende Wort im Germanischen ist *hof*, ursprünglich 'umschlossener Raum beim Hause', dann 'Inbegriff der zu einem ländlichen Besitz gehörigen Grundstücke und Gebäude; herrschaftliches Gut; Fürstenhof, Aufenthaltsort eines Fürsten' usw., das heißt alle Bedeutungen, die uns von *curtis/cour* her bekannt sind³. Ein Zusammenhang in der Entwicklung muß bestehen. Offenbar haben die Germanen, als sie ihr eigenes Wort

¹ *Leg. sal.* VII, 7: *si quis pomarium domesticum de intus curte aut de latus curte capulaverit ...*

² Für diese Vermutung spricht auch die geographische Lagerung von *cour* 'Bauernhof', nordwärts der Loire, während der Süden MANSUS > mas behält; cf. J. JUD, *Was verdankt der französische Wortschatz den germanischen Sprachen?*, WL II (1908), 118.

³ SCHADE, *Althochdeutsches Wörterbuch* I, 411; GRAFF, *Althochdeutscher Sprachschatz* IV, 827.

hof ‘eingefriedeter Platz’ durch *curtis* ersetzen, darauf auch sofort die ganze Bedeutungsvielfalt von *hof* übertragen.

Man könnte einwenden, daß *curtis* heute in allen romanischen Schriftsprachen die vornehmste Bedeutung angenommen hat, daß aber nicht überall so starker Germaneneinfluß nachzuweisen ist. Hier die Ergebnisse eines kleinen Streifzuges durch Mundartwörterbücher und andere Quellen, die neben den schriftsprachlichen Bedeutungen auch die alten, «niedrigeren» noch enthalten:

Béarn: ‘enclos, bercail’ (Mistral I, 651).

Roussillon, Bagnères: ‘grange’ (FEW II, 849).

Normandie: ‘terrain dépendant directement de la ferme’ (Littré).

Katalonien: ‘l’edifici al costat de la casa, on se sol tenir el bestiar; el corral dels pores, dels bous’ (Griera, *Tresor IV*, 216).

León, Galizien: ‘pocilga’ (*corte de puercos* als Interpretamentum von *suarium* [Castro, *Glosarios latino-españoles de la edad media* 293]).

Sardinien: *corte de arveghes* ‘pecorile’

corte de crabas ‘caprile’

corte de boes ‘bovile’

(Spanu, *Voc. sardo-italiano*, p. 173).

Apulien: ‘ovile’ (Wagner, *Ländl. Leben*, p. 108).

Graubünden: ‘Hof, Raum vor dem Viehstall’ (Pallioppi)¹.

In den Dialekten, an den Rändern der Romania, hat *curtis* auch die alte Bedeutung beibehalten, die zweifellos die ursprüngliche ist. Darüber hat sich eine zweite Schicht gelagert, *curtis* ‘Hof eines Reichen’ als Ausdruck für einen Besitz, schließlich ‘Fürstenhof’², die in allen romanischen Schriftsprachen Einzug gehalten hat. Wir können diese gewaltige Erweiterung und Verbreitung von *curtis* nur begreifen, wenn wir die Ausmaße und die kulturelle Macht des Merowinger- und Karolingerreiches dafür verantwortlich machen. Von dorther haben spätere Throne ihre Terminologie bezogen; die merowingischen und karolingischen *curtes*

¹ Cf. weitere Belege REW 2032, FEW II, 849; ebendort auch die vielen auf die landwirtschaftliche Bedeutung zurückgehenden Ableitungen.

² In der späteren Entwicklung ist im Einzelfall nicht mehr feststellbar, ob die Bedeutung ‘Hof’ oder die zweite lateinische (‘Ge folge’) zugrunde liegt; cf. FEW.

tauchen überall auf, wo die fränkische Verwaltung ihren Einzug hält. Die Ortsnamen in Nordfrankreich geben bis heute die Richtung an, aus der *curtis* seine ungeheure Schlagkraft bezogen hat. So ist auch *curtis* ein Beispiel für den tiefgreifenden fränkischen Einfluß in der Sprachgestaltung Nordfrankreichs und darüber hinaus in unserem Falle der gesamten Romania¹.

Ein letzter Einwand, der erhoben werden könnte – als Beweis für schon lateinische Bedeutungserweiterung ohne fränkische Intervention –, ist, daß im *Codex Diplomaticus Langobardus* und in den frühesten *Leges Langobardorum* die neue Bedeutung von *curtis* auch schon vorliegt². Die Langobarden sind aber ihrerseits Germanen und können genau so gut wie die Franken dem lateinischen Wort alle Bedeutungen ihres *hof* aufgepropft haben. Ja, noch mehr, sie liefern uns indirekt den Beweis, den die übrigen Germanen nicht so deutlich erbrachten: daß nämlich im Germanischen die Bedeutungserweiterung möglicherweise schon vor der

¹ Lat. *cohors* lebt auch im Rumänischen: *cort*, s. m., 'Zelt', ein militärischer Ausdruck, der auf dem Umweg über das Griechische eingedrungen ist, und *curte*, s. f., 'Hof, Schloß, Edelhof' usw., dazu *a face curte* 'den Hof machen'; das heißt, auch im Rumänischen finden wir – neben der ursprünglichen – die erweiterten Bedeutungen wieder. Wegen des Fehlens mittellateinischer Texte läßt sich zwar nicht beweisen, daß sie auch hier sekundär sind, doch spricht einerseits die Form *curte* (statt *corte*) gegen erbwortliche Entwicklung aus lat. *cohors* (eventuell ist auch *curte* über das Griechische eingedrungen, neugriech. *κούρτη* 'Viehhof', cf. REW 2032, anders PUŞCARIU, *Etymologisches Wörterbuch der rumänischen Sprache*, Heidelberg 1905), und anderseits ist auch da direkte Bedeutungsentlehnung aus dem Französischen (oder dem Deutschen) möglich, da seit den Kreuzzügen mannigfache Berührungspunkte da waren. Cf. PUŞCARIU, *Die rumänische Sprache*, Leipzig 1943, p. 324 und 486, und FEW II, 852.

² ... domni nostri Liutprandi regis ego Guntheram notarius in curte regia Senense inquisibi... (Siena, a. 715, *Cod. Dipl. Lang.* I, 61), ... ad gobernandum curtes regis et causas regias... (MGII Leg. IV, *Edictus Rothari* 375, p. 87). Daneben findet sich auch die ursprüngliche Bedeutung: ... idecirco donamus Deo et tibi hecclesie Beati Sancti Silvestri fundamento ipso una cum casa quem sinedoco constituemus, cum corte uel orto seo omnem intrinsicus... (Lucca, a. 720, *Cod. Dipl. Lang.* I, 93).

Berührung mit den Römern eingetreten war. Wir lesen in den Gesetzen von Aihistulf aus dem Jahre 755 (*MGH Leg. Langob.*, p. 203):

si quis cum *curte regis* causam habuerit, et evenerit ut pars *curtis regis* sacramentum deducere debeat; si maior causa fuerit, per sacramentum *ovescarioni* cum actoribus finiatur; si vero minor fuerit causa, actor de loco cum actoribus secundum qualitatem causae sacramentum persolvant.

Das Wort *ovescario*, nach dem Glossar auch *hove-scario*, *ab-scario*, *absario*, *biscario*, scheint als zweiten Bestandteil *scario* 'praefectus scarae', 'Scharmeister, Hauptmann' zu enthalten¹, während der erste germ. *hof* ist, wie die mehrfach belegte Übersetzung *scario de curte* (zum Beispiel Modena, a. 816, Tiraboschi 1, 17; cf. *DC VII*, 339) nahelegt. Wäre Hof bloß 'eingezäunter Platz' gewesen, so hätte der Hofgerichtsbote nicht diesen Namen geführt. Der Träger des Wortes scheint auf einem größeren Siedlungskomplex – hier dem Königshof – eine wichtige Stellung einzunehmen. Wir glauben, daraus schließen zu dürfen, daß *hof* schon im Germanischen die Tendenz gehabt hat, ein ganzes Besitztum zu bezeichnen².

Damit daß in Italien und Frankreich die Germanen eine Zeitlang die herrschende Bevölkerungsschicht bildeten, sichtbar verkörpert eben in den *curtes*, hatte sich die neue Bedeutung 'Gutsbetrieb' bei den Romanen schnell eingebürgert.

Das Verhältnis von *villa* und *curtis* in der Merowinger- und Karolingerzeit

Die Gleichwertigkeit von *villa* und *curtis* beschränkt sich nicht auf die Ortsnamen. *Capitulare de villis vel curtis imperii* ist der Titel der berühmten Ordnung für die königlichen Domänen der Karolinger. Analoge Fälle sind etwa:

8. Jh. *Cartae Senonicae*: ... nullus iudex publicus... in *curtis* vel *villis* ipsius monasterii nullum debuisset habere introitum (*MGH Leg. V*, 201).

¹ *MGH Leg. IV, Langobard. Glos.* 672, 677; *GAMILLSCHEG, Rom. Germ.* I, 380.

² Eine genauere Untersuchung könnte allerdings unter Umständen auch ergeben, daß *ovescario*, *scario de curte* aus der schon lateinischen Bedeutung 'Gefolge eines Reichen' hervorgeht.

a. 823, *Cart. Beaulieu*, p. 257: cedimus . . . villam seu curtem nostram indominicatam . . .

Neben dieser ganz besonders deutlichen Formulierung *curtis vel villa* gibt es unzählige Urkunden, in denen *curtis* genau wie *villa* verwendet wird. Ein Beispiel genüge:

a. 976 Angers: est autem inter terra arabili et pratis una quarta in pago Andecavensi in curte Segniaco (*Cart. Angers*, p. 244).

Es ist naheliegend, aus solchen Stellen einfach zu schließen, *curtis* sei Synonym von *villa*¹. Für *villa* aus dieser Zeit Belege zu bieten erübrigt sich; sie finden sich zu Hunderten in allen *Cartulaires* (Beispiele später). *Villa* kann einheitlich verwaltete Domäne sein oder Agglomeration (und dazugehöriges Land), die verschiedenen Besitzern gehört². Diese Doppelbedeutung hat ohne Zweifel auch *curtis*. Daneben hat *curtis* aber seinen alten lateinischen Sinn beibehalten:

mansi integri constructi, cum curtibus et ortis et exitibus, cum viridiariis, cum campis, pratis . . . (*Cart. Beaulieu*, C I).

a. 1100: et domus cum curte, que est retro domum comitis . . . (*Cart. Grenoble*, p. 114).

a. 929: donamus . . . unum mansum . . . , id est in casis, casaliis, curtis, ortis, terris, campis, cultis et incultis (*Cart. Gellone*, p. 66).

Aus der Gleichzeitigkeit der beiden Bedeutungen kann sich etwa folgende Situation ergeben:

a. 930: Cedo . . . hoc est in pago Arvernico, in ministerio Cartladense, hoc est aecclesia mea . . . cum ipsa curte vel cum ipsa

¹ LONGNON, *NL*, p. 226, und WARTBURG (*FEW*) sagen sogar, daß *curtis* in dieser Zeit für eine landwirtschaftliche Niederlassung *villa* vorgezogen wurde.

² Was *villa* betrifft, ist der Lauf der Entwicklung richtig erkannt worden von GAMILLSCHEG, *Bedeutungslehre*, p. 133; allerdings dürfen wir *villa* 'Dorf' schon bedeutend früher als ins 10. Jahrhundert ansetzen. Seine Hinweise auf *vicus* und *village* dagegen sind mit Vorbehalt aufzunehmen; cf. Kap. VI. Dazu auch H. DUBLED, *Le sens du mot «villa»*, *Le Moyen Age* 59 (1953), 1–9, wo der Verfasser – sich auf elsässische Urkunden stützend – für das 8. und 9. Jahrhundert *villa* gleich 'Territorium' (*finis, marca*) setzt und ihm erst später, als *bannus* anstelle dieses *villa* tritt, die Bedeutung 'agglomération construite' zugesteht.

villa quae ibi aspicit vel cum ipsis servis quae ibi visi sunt manere cum filiis et filiabus suis, cum curtes et ortos, cum terras cultas et incultas ... (*Cart. Conques*, p. 8)¹.

Curtis und *villa* sind beliebte und notwendige Wörter der karolingischen Notariatssprache. Aber sind sie wirklich Synonyme?

Curtis, ursprünglich aus der Sphäre der Landwirtschaft stammend, bezeichnet im fränkischen Reich einen Bauernhof, ein Gehöft, hat aber schon in den Germanengesetzen und nachher immer häufiger den Beigeschmack von 'Hof eines Reichen'. Es trifft sich wieder mit der lateinischen Bedeutung 'Gefolge' und wird schließlich eines der typischsten Wörter des mittelalterlichen höfischen Lebens, das eine neue Sippe von Ableitungen hinter sich herzieht: *courtois*, *courtiser* usw.

Villa, ursprünglich das Wort für Einzelbesitz, wird das Wort für die ländliche Niederlassung, ob Einzelbesitz (eines Reichen, nach dem Modell, das im *Capitulare de villis* aufgestellt ist) oder nur äußerlich eine Einheit bildende Agglomeration. *Villa* wird aber die Bedeutungsnuance der Domäne, des Besitzes, immer mehr *curtis* überlassen und sich auf die bloße Bauernsiedlung, das, was wir eben Dorf nennen, verlegen.

Mitten in diesem Seilziehen zwischen *villa* und *curtis*, das auch etwa den Anschein eines schwebenden Gleichgewichtes haben kann, stehen wir ums Jahr 800. Eine feste Klassierung von unzähligen Belegen wäre sinnlos; es geht vielmehr darum, die immer stärker werdende Tendenz der Differenzierung zu zeigen. Ums Jahr 900, als die Normannen sich ansiedelten, scheint in Nordfrankreich die Scheidung endgültig vollzogen gewesen zu sein: alle neuen *ON* sind mit *-villa* gebildet.

Auf diese Weise hat *villa* den Ausdruck *curtis* auseinandergerissen, so daß wir heute nur noch die Eckpfeiler des Viehhofes

¹ Cf. *Test. Bischof Tello*, a. 765, Chur: Hoc est curtem meam in Secanio, imprimis salam cum solario subter caminata, desuper alias caminatas subter cellarium, coquina, stuba, circa curtem stabulum, tabulata, torbaces vel alia hospitalia vel cellaria et quidquid ad ipsam curtem pertinet ... (*Bündner Urkb.* I, p. 15).

(cf. p. 129)¹ und des Fürstenhofes haben, die in ihren Anfängen nicht so sehr zeitlich oder dialektal zu trennen sind als vielmehr sozial, wobei eben die vornehme Bedeutung eine Innovation des Frankenreiches ist und demgemäß früh in der Schriftsprache überhand nimmt (Rest der ursprünglichen Bedeutung noch in *basse-cour*), während die alte Bedeutung vor allem in die Randgebiete zurückgedrängt wurde².

Etwa vom Jahr 1000 an interessiert uns das Schicksal von *curtis* nicht mehr. Für uns war *curtis* ein Konkurrent von *villa*, eine Gefahr, die *villa* aber nur gestreift und sich dann wieder entfernt hat.

In ihrer Eigenschaft als offizielle Termini für 'Domäne, Dorf' sind *villa* (und *curtis*³) im Zuge der fränkischen beziehungsweise karolingischen Besitznahme auch nach Graubünden und Italien gekommen. So finden wir in den Urkunden Italiens vom 9. Jahrhundert an neben *vicus* häufiger auch wieder *villa*, das sich bald ganz einnistete und zum festen Bestand der mittelalterlichen Kanzleisprache gehörte⁴. Spuren von *villa* 'Dorf, Weiler' finden sich heute noch im Zentrałladinischen, in der Romagna und in den Abruzzen (cf. AIS IV, 818, 'la frazione')⁵. So hat von Nord-

¹ Daneben gibt es seit den ältesten Texten (Passion) *cort* in der Bedeutung 'Hofraum'. Dieses *curtis*, das nicht mehr zur landwirtschaftlichen Sprache gehört, das die neutralste Fortsetzung des Lateinischen ist, war nie bedroht; es lebt in allen romanischen Schriftsprachen, ist jedoch für unsere Untersuchung nicht interessant.

² So getrennt auch die Ableitungen: schriftsprachliche Gruppe = vornehme Bedeutung; mundartliche Gruppe = Landwirtschaftsausdrücke, deutlich voneinander geschieden im FEW II, 849.

³ Wir brauchen nicht weiter auf *curtis* einzugehen, das hier *villa* bedeutungsmäßig nie so nahe stand wie in Frankreich.

⁴ *Villa* 'Stadt' im Altitalienischen dagegen war wohl Gallizismus jener Zeit und entspricht nicht italienischer Entwicklung; cf. R. R. BEZZOLA, *Abbozzo di una storia dei gallicismi nei primi secoli*, Zürich 1924, p. 62, N 6, und DEI V, 4053.

⁵ *Villa* 'Dorf' ist mir weiter bekannt aus dem Piemont (TOPPINO, *Il dialetto di Castellinaldo*), dem Anzascatal (F. GYSLING, *ARom.* XIII [1929], 135), dem Tessin (Materialien des VSI) und Po-

frankreich her *villa* erneut Einzug gehalten in Italien, wo bis dahin *vicus* im Vordergrund stand.

Auch in Graubünden wurden königliche Lehen verteilt, Klöster mit Besitztümern beschenkt; *villa* ist in den rätischen Urkunden ein recht häufiges Wort. Und doch gibt es heute nur ganz wenige ON als die einzigen Vertreter von *villa* im rätoromanischen Graubünden. Das durch die fränkischen Kanzleien im Lande eingeführte Wort entsprach den bündnerischen Verhältnissen so wenig, daß es nie volkstümlich wurde, nie *vicus* hätte vertreiben können. Im Gegensatz zu Italien, wo die Erinnerung an die römische *villa* teilweise noch lebendig war, hat *villa* in Graubünden auch diesmal keinen Eingang gefunden in die Sprache des Volkes.

Das Aufkommen von *mansus*

In der oben skizzierten Entwicklung der *villa* hat die Einheit einer Vielheit Platz gemacht. Die Hörigen wohnen in ihren Häuschen und sind erblich daran gebunden. Die *villa* ist teilbar geworden in einzelne «exploitations rurales», den kleinsten sich selbst erhaltenden Betrieb, die unterste fiskalische Einheit der Feudalwirtschaft. Das dafür verwendete Wort ist *mansus*. Das Auftreten von *mansus* 'Huse' wie auch 'Hofstatt' in den Dokumenten ist somit ein Indiz dafür, daß *villa* die erweiterte Bedeutung von 'Dorf' angenommen hat¹. Auch *mansus* trägt den Stempel der

schiavo (MONTI, *Voc. dei dialetti della città e diocesi di Como*, Milano 1845, p. 360); cf. jetzt auch FEW XIV, 452, und DEI V, 4053.

¹ Rein sprachliche Beweise dafür bieten die frühen Glossare: *villa: thorf* (ums Jahr 750, Bayern [Ahd. Gl. I, 242]).

villa: dorf (8. Jh., Cod. S. Galli [ib. III, 407, IV, 218]).

vicis: villis, minores civitatibus (*Reichenauer Glossen*, bei W. FOERSTER p.14). Diese Glosse ist darum wertvoll, weil daraus ersichtlich ist, daß *vicus* interpretiert werden muß, und daß kein anderes Wort mehr in der Rangfolge zwischen *villa* und *civitas* steht.

pagus: villa (*Reichenauer Glossen*, FOERSTER p. 34). Ob *pagus* hier ein Dorf bezeichnet oder ob nicht *villa* eher als Begriff für alles, was nicht Stadt ist, verwendet wird, ist schwer zu sagen.

Enti fuorum im sum in siin dorf: et abierunt alias in villam suam (*Monsee Fragment* 23, 9. Jh., zit. *Deutsches Rechtswörterbuch* II, 1033).

fränkischen Kanzleisprache. Im *ThLL* ist das Substantiv *mansus* nur zweimal belegt, beide Male in der abstrakten Bedeutung von *commoratio*, *pernoctatio*¹.

Die zeitlich nächsten Belege stammen aus dem 7. Jahrhundert, aus Frankreich:

Form. Andec. 25: *Consta me vindedisse . . . quod habemus aut locare poteremus, manso et terra vel viniolas, quantumcumque ad die presente possedire vidimur in fundo illa villa in se, super terra ecclesiae Andicavis, . . . (MGH Leg. V, p. 12).*

Form. Arvern. 6: *. . . ob oc igitur ego ille et coiuves mea illa commanens orbe Arvernisi, in pago illo, in villa illa, dum non est incognitum, qualiter cartolas nostras per hostilitatem Francorum in ipsa villa illa manso nostro, ubi visi sumus manere, ibidem perdimus; et petimus . . . ut . . . possessio nostra per hanc occasionem non rumpatur, inter epistolas illas de mansos in ipsa villa illa . . . (MGH Leg. V, p. 28).*

Die Bedeutung ist hier noch allgemein 'Haus', aber die Konkretisierung von *mansus* ist vollzogen. Vom 8. Jahrhundert an tritt *mansus* in den Formularen und Kapitularen in der oben angegebenen, genau festgelegten Bedeutung häufig auf, und es wird eines der meist anzutreffenden Wörter der mittelalterlichen Urkunden sein².

In Italien fehlt *mansus* in den langobardischen Urkunden und Gesetzen vor dem Jahre 800. Erst die fränkische Amtssprache hat es eingeführt³. Aber nur in Oberitalien ist *mansus* volkstümlich geworden und zum Teil bis heute lebendig geblieben⁴.

¹ *CIL IV*, 1314 (Pompei): *venies in Gabinianum pro masu. MGH rer. Merov. III*, 17, p. 162, *Vitae patrum: Hac namque nocte in Pontianensi parrochia manent; crastina vero unus ex ipsis istic veniet, suspicionem cunctis ablaturus, ad mansum.*

² Der früheste Beleg der neuen, konkreten Bedeutung, aus dem *Rec. des chartes de l'abb. de St-Benoît* (Hinweis darauf bei A. ZIPFEL, *Die Bezeichnungen des Gartens im Galloromanischen*, Borna-Leipzig 1943, p. 34), war mir leider nicht zugänglich.

³ Cf. SELLA, *Stato Chiesa*, p. 21: Padua a. 1170; *Gloss. lat. em.* p. 300: Reggio a. 1007; BOSSHARD, *Ant. lomb.*, p. 364: Cremona a. 1188; cf. dazu auch *DEI* III, 2383 und 2354.

⁴ Ampezzo: *mas* 'vasto appezzamento di terreno, per solito di qualche ente pio' (MAIONI, *Cortina d'Amp.*, p. 67); Treviso (16. Jh.): *mas* 'podere con abitazione' (SALVIONI, *AGI XVI*, 311); Alto

Der größten Vitalität erfreut sich das Wort bis heute in Südfrankreich, und von dort ist es auch auf die Iberische Halbinsel gedrungen¹. In beiden Gebieten ist nicht nur die Bedeutung 'Bauernhaus' bis heute lebendig geblieben, sondern es sind von *mansus* auch neue Ableitungen gebildet worden². Zum Teil zeigt *mansus* Ansätze zu gleicher Bedeutungserweiterung wie *villa*; verschiedene Dialektwörterbücher geben als Bedeutung 'hameau' an³.

Für das Rumänische endlich bezeugt Pușcariu (*Etym. Wtb.*, p. 89) *mas*, sm. 'Schlafstelle, Schlafstelle für Schafe'.

Kaum hatte *mansus* in Frankreich konkrete Bedeutung angenommen, so nahmen die karolingischen Kanzleien das Wort in ihr offizielles Vokabular auf⁴.

Einzig das rumänische *mas* gehört ausschließlich in die Sphäre der Landwirtschaft und bleibt ohne Verkehrswert⁵. *Mansus* hat

Adige: *maso chiuso* «des exploitations rurales organisées, suivant l'idée germanique, en propriétés non individuelles. Les 'masi' de montagne comportent une production agricole complète, des bois, un territoire pastoral. Leur superficie est proportionnée aux besoins de familles de 5 à 20 personnes dont le père est le chef» (*C. r. Congrès int. géogr. Amsterdam 1938*, II, 83ss.). Für das Friaul cf. *Nuovo Pirona* 576. *Mansus* als ON bei OLIVIERI, *Saggio* 331; PRATI, *Nomi di luogo del Friuli*, *RLiR* XII, 89; TOPPINO, *ID* I, 145 (für das Piemont).

¹ Kat., arag. *mas* 'ferme, habitation rurale' (ROHLFS, *Le Gascon*, Halle 1935, p. 60). Cf. altkatal. Belege bei AGUILÓ V, 76, und ALCOVER-MOLL VII, 276; dazu GRIERA, *Tresor* X, 116.

² Prov. *masado*, kat. *masada* 'Bauernhof', prov. *masage* 'Weiler', *capmas* 'Weiler', valais. *mazot* 'Hütte' (*Bull. GPSR* IX, 27; DAUZAT, *village* 46), gâtinois *masure* 'Weiler' (DIOM 129, N 4); cf. die einschlägigen Wörterbücher.

³ Cf. CENAC-MONCAUT, *Gascon* 80; VAYSSIER, *Aveyron* 360; LESCALE, *Quercy* 107; GUILLEMAUT, *Bresse Louhannaise* 200, usw.

⁴ Oder umgekehrt?

⁵ Ein ähnlicher Fall ist *mansio*, das im Lateinischen in konkreter und abstrakter Bedeutung gebraucht wird. In Frankreich und Spanien ist *mansio* in die gut bürgerliche Sphäre hinaufgerückt: 'Haus' bzw. 'Gasthaus' (cf. GERSTER, *Gasthaus*, VRom. 10, 65), während es sich in Italien nur an den Rändern erhalten hat, mit typischer Bedeutungsverschlechterung: apul., trient., berg. 'Hühner-

unabhängig voneinander in Frankreich und Rumänien konkrete Bedeutung angenommen. Rumänien ist natürlich für sich geblieben, Frankreich hat dank seiner politischen Überlegenheit sein Sprachmaterial weit über seine natürlichen sprachlichen Grenzen hinausgetragen. So ist erst sekundär, von Frankreich und nicht von Rom her, die Einheit vom Rumänischen über Oberitalien und Rätien nach Katalonien und Aragon entstanden, von der Kuhn, *ZRPh.* 57 (1937), 329, spricht.

Wie *villa* und *curtis* ist auch *mansus* ein typisches Beispiel für die Universalität der fränkischen Reichssprache. Das Ausstrahlungszentrum Rom ist abgelöst worden durch Nordfrankreich. Allerdings reicht sein Einfluß nicht einmal immer bis Rom hinunter; dafür wurden, mindestens vorübergehend, auch nicht zur Romania gehörende Räume mit einbezogen, wie wir im Laufe dieser Arbeit immer deutlicher sehen werden.

Die germanischen Ortsnamen in Nordfrankreich weisen uns aber neben *curtis* noch auf einen andern Konkurrenten von *villa*, auf *villare*.

III. Die Geschichte des Wortes VILLARE

Zum Simplex *villa* existieren im klassischen Latein folgende Ableitungen¹:

1. *Villanus*, -a, -um, nach Gradenwitz und Forcellini (bei Georges nur *semivillanus*²).

2. *Villaris*, -e:

Plin., *h. n.* 10, 116: *gallinae villares* 'auf der *villa* gezogene Hühner'.

Ennod. 8, *ep.* 4: *tu villares delicias expetisti, et nos apud te inter moenium mala remansimus* (aus den Briefen eines numidischen Bischofs des 5. Jahrhunderts).

stall', campid. 'Ziegen-, Schaf-, Schweinestall' usw., auch dalm. 'Schlafstelle für Schafe'; cf. *REW* 5311.

¹ *Villicus*, *villicatio*, Wörter, die sich ausschließlich auf die Verwaltung der *villa* beziehen, brauchen wir nicht zu berücksichtigen.

² Genauere Auskünfte – auch über die andern Ableitungen – ergeben wohl die Materialien des *ThLL*.

Conc. Epaonense (Südfrankreich), a. 517 (*MGH Leg.* III, 1, 25):
Sanctorum reliquiae in oratoriis villarebus non ponantur . . .

Cap. excerpta de Canone, a. 806 vel post? (*MGH Leg.* II, *Cap. Reg. Franc.* I, 133): De reliquiis sanctorum et oratoriis villaribus.

3. *Villaticus, -a, -um:*

Varro, *De re rustica* 3,2: Duo sunt pastionum genera; unum agreste, in quo pecunariae sunt: alterum *villaticum*, in quo sunt gallinae ac columbae et apes et cetera, quae in villa solent pasci.

Weitere Stellen nach Georges und Forcellini: *gallinae villaticae* (Varro), *alites villaticae* (Plinius), *canis villaticus* (Columella, Apuleius), *quadrupedes villatici* (Plinius).

Das Ergebnis ist erstaunlich. Einer unglaublichen Fülle an Ableitungen von *villa* in der Romania steht ein kärgliches Häuflein im Lateinischen gegenüber, das zudem einer genaueren Be trachtung unterzogen werden muß.

Villanus, -a, -um ist eine spät- bis mittellateinische Bildung, die entweder Adjektiv oder Substantiv zur Personenbezeichnung war, für unsere Untersuchung deshalb außer Betracht fällt¹.

Villaris, -e, im Lateinischen auch Adjektiv, scheint im Altertum nur wenig heimischer gewesen zu sein, wie die Aufstellung zeigt, die überhaupt alle mir zugänglichen Belege umfaßt. *Villaris* ist möglicherweise eine Bildung von Plinius; weder der numidische Bischof, noch das südfranzösische Konzil, noch die dem Kanon entnommenen Kapitel aus dem 9. Jahrhundert bür gern für echt lateinisches Allgemeingut; *villaris* ist kein Wort guter lateinischer Tradition. Es tritt auch in der ganzen Literatur der Merowingerzeit nie auf. *Villaris* gehörte weder dem klassischen noch dem spätlateinischen allgemeinen Wortschatz an, soweit er uns schriftlich zugänglich ist. Man darf vielleicht geradezu sagen,

¹ Formal hätte dem häufigeren Gebrauch von *villanus* nichts im Wege gestanden – *castellanus* ‘Bewohner eines festen Fleckens’ und *vicanus* ‘Bewohner eines *vicus*’ bestanden seit dem Altertum –, aber in der römischen *villa* wohnten einerseits der *villicus*, anderseits die *servi*; ein weiteres Wort ist überflüssig, da es eben kein spezifisches Merkmal für den Bewohner der *villa* als solchen gibt.

daß das Wort jedesmal – zeitlich und örtlich so weit voneinander getrennt – eine momentane Schöpfung war¹.

Villaticus, -a, -um ist weniger streng zu beurteilen. Zwar auch erst im 1. Jahrhundert belegt – in jener Zeit kam, abgesehen von den Schriften Catos, die landwirtschaftliche Fachschriftstellerei erst auf –, hat es sich im Gegensatz zu *villaris, -e* gleich eingelebt bei allen Landwirtschaftstheoretikern in der Bedeutung ‘zur *villa* gehörig’, mit Vorliebe im Zusammenhang mit Tieren. Wenn also der Römer ein Adjektiv zu *villa* braucht, dann verwendet er *villaticus* und nicht *villaris*.

In Anbetracht dieser magern Ausbeute darf man wohl behaupten, daß – was für *villaticu/village* nie angezweifelt wurde – die romanischen Ableitungen von *villa* alle nicht in die klassische Zeit hinaufreichen, sondern romanische Neubildungen sind. Es sind nicht einfach Wörter, denen klass.-lat. *villa* zugrunde liegt², sondern

villare = *villa* 7. Jh. + *-are*,
village = *villa* 12. Jh. + *-age*.

Die Ableitungen bestätigen das oben Gesagte: Die unmittelbare Bedeutung der klassischen *villa* geht nicht über die des Privatbesitzes des vornehmen Römers hinaus; die damit gebildeten Wörter gehören einem sehr beschränkten Sprachbereich an. Erst die frühmittelalterliche *villa* hat auch allgemeinere Bedeutung bekommen. Erst jetzt werden darum lebensfähige Ableitungen geschaffen, die nicht der landwirtschaftlichen Fachsprache angehören, sondern die einen eminent wichtigen Platz einnehmen werden in der Sprache des öffentlichen Lebens, die Ausdruck der Neubesiedlung des von den Germanen überfluteten Galliens sind oder die – wie das Wort *vilain* – einer ganzen Gesellschaftsschicht ihren Namen geben³.

¹ Die von BEHAGHEL, JOHNSON, KORNMESSER und andern aufgestellte Behauptung, daß die von den Römern den ausgedienten Soldaten im ganzen Reich abgegebenen Landgütchen den Namen *villare* trugen, ist somit völlig aus der Luft gegriffen.

² Erst die Renaissance nimmt das klassische *villa* ‘Landhaus’ wieder auf, das alsbald zum internationalen Italianismus wird.

³ Zur deteriorativen Bedeutungsverschiebung im Mittelalter cf. GAMILLSCHEG, *Bedeutungslehre*, p. 103.

Damit wenden wir uns endlich dem vielbesprochenen und umstrittenen *villare* zu. Nach dem Satz *villare = villa* des 7. Jahrhunderts + -are stellt sich eine doppelte Aufgabe. Die erste Hälfte, die Bedeutungsbestimmung von *villa* in jener Zeit, haben wir schon gelöst; es bleibt als zweites die Frage, welche Funktionen das Suffix erfüllen könne¹.

Wie schon in der *Roman. Gramm.* von Meyer-Lübke (II, §§ 435 und 464) zu lesen ist und jetzt anhand von O. Gradenwitz, *Lateralculi vocum Latinarum*, p. 316, genauer geprüft werden kann, wird im Lateinischen das aus dem Adjektiv entstandene Suffix -ale, beziehungsweise -are², neben wenigen medizinischen Ausdrücken mit Vorliebe verwendet für Dinge, die man auf dem Körper trägt (Kleidungsstücke, Schmuck, Körperschutz), und für Behälter³.

Viel wichtiger aber als die Reste dieser Funktion in den romanischen Sprachen⁴ ist die Vitalität, deren sich -al/-ar heute im iberoromanischen Gebiete erfreut in folgenden Bedeutungen⁵:

1. Pflanzungen von Bäumen und reiche Gruppen von solchen.
2. Sumpfiges Gelände und Ansammlung von Pflanzen, die in sumpfigem Boden gedeihen.
3. Ansammlung von Steinen und Schutt, Sammelname für steiniges, ödes Land.

¹ Neuere und neueste Literatur über -ale/-are: H.-G. SCHÖNEWEISS, *Die Namen der Obstbäume in den romanischen Sprachen. Studien über ein Wortfeld*, Köln 1955; dazu die Rez. von W.-D. STEMPFL, *RF* 69 (1957); vor allem aber B. LÖFSTEDT, *Zur Lexikographie der mittellateinischen Urkunden Spaniens*, *BDuCange* 29 (1959), 5–89.

² Lat. -are ist ursprünglich nur Dissimulationsprodukt zu -ale, wenn der Stamm ein -l- enthielt, ein Gesetz, das schon im Lateinischen nicht streng durchgeführt wurde; cf. MEYER-LÜBKE, *RG* II, § 434, und jetzt LÖFSTEDT, *art. cit.*, p. 33.

³ *Humerale* ‘Schulterbedeckung’, *collare* ‘Halsband’, *cunicolare* ‘Mückennetz’, *cericolare* ‘Kerzenhalter’, *clabulare* ‘Transportwagen’ usw.

⁴ Zum Beispiel it. *frontale*, afr. *frontel* ‘Stirnbinde’, span. *brazal*; cf. MEYER-LÜBKE, *loc. cit.*

⁵ M. L. WAGNER, *Zum spanisch-portugiesischen Suffix -al*, *VKR* 3 (1930), 87–92; Beispiele für die einzelnen Bedeutungsgruppen: 1. *cauchal* ‘selva donde hay plantas de caucho’; 2. *aguazal* ‘charca de agua llovediza’; 3. *sequedal*, *sequeral* ‘terreno seco’.

Schon A. Thomas¹ hat darauf hingewiesen und mit einer langen Liste von Wörtern belegt, daß die so gern für das Iberoromani sche beanspruchte Vorliebe für *-al/-ar* sich auch auf den aquitanischen Teil des südfranzösischen Raumes erstreckt.

Wir dringen noch weiter in das Verständnis des Suffixes *-al/-ar* und damit des Falles *villare* ein, wenn wir ein paar andere Wörter, die weder von Thomas noch von Wagner genannt und eingeordnet wurden, heranziehen.

castellare (DC II, 210)

a. 899 Ampurias: *villam* (DC zitiert; *castellum*) *Velleso cum castellare suo in comitatu Empuritanense* (*Doc. Charles III*, 35). Aspan. *castellar* 'campo donde hay o hubo castillo' (*Dicc. hist. Acad.* II, 847).

a. 882 wird ein *castellare* in Carcassonne erwähnt².

aprov. *chaslar* 'Schloß' (Bertran de Born, hrsg. von A. Stimming, Halle 1892, Glossar).

alp. *castelar*, *chastelar*, languedoc. *castela*, gasc., béarn. *castera* 'bourg, château-fort' (Mistral).

apik. *casteler*, aneuch. *chastelar*, abéarn. *casterar* 'lieu présentant des vestiges de travaux de défense' etc. (weitere Belege im FEW).

ON aus ganz Frankreich; cf. Vincent, *Toponymie* 720.

Dazu it. *castellare* 'recinto fortificato, castello' (Sella, *Gloss. Stato Chiesa* 135, *Gloss. lat. emil.* 81).

molinare (DC V, 446)

a. 1090 Marseille: ... donamus et vendimus illum molnarem de Peirois, in terra et in aqua et in omnibus que opus habet molendinum (*Cart. St-Victor* I, 167).

vers 1105 Albigeois: *lo molinar de Moleiras et molis, si essent ibi* (Brunel, Nr. 11).

a. 1150 Vaour: Bernat donet ... los molis els molinars els passairils els arribatges d'Auriola (*Cart. Vaour* III).

¹ *Nouveaux essais*, Paris 1904, p. 281.

² «Annexe clôturée de murs, à la sortie de la porte méridionale; la superficie de ce CASTELLARE est occupée par des habitations basses, casa, ou élevées en clair étage, solarios, coupées de granges et autres dépendances rustiques. Cela constituait donc une agglomération rurale dont la fortification était sans doute en rapport avec l'insécurité qui avait longtemps pesé sur Carcassonne» (A. DUPONT, *Cités de la Narbonnaise*, Nîmes 1942, p. 422).

vers 1160 Rouergue: Ister de froment quez avia el molinar ez ela terra quess'i aperte a la font a Qurlanda (Brunel 91).

Jur. Agen: Item que acense hom lo molinar de S. Jorgi a far molis blades e parados (zit. Levy).

a. 1305 *Chart. reg.*: Cum rex habeat unum molinare, situm prope Nigram pelliciam in rivo vocato del Graulier, . . . habile ad aedificandum molendinum . . . (zit. DC).

aspan. *molinar* 'sitio donde está un molino' (cf. Corominas, *Dicc. et. III*, 416), altkatal. *molinar* 'camp on abunden els molins' (Aguiló V, 133).

solare (DC VII, 511)

a. 978 Covarrubias: in Poza: medietate in illo pozo de illa sale et solares populatos et per populare (*Cartulario*, p. 19).

Sahagún, *Fuero Alf. X*: quien tomare solar e non lo poblar hasta un anno, pierdalo (zit. Cejador y Frauca, *Toponimia hispánica*, p. 372, dazu die Angabe: «suelo e tierra que se daba a los repobladores de la frontera, con un tributo»).

vor 1111: . . . solarem suum qui est apud aecclesiam de Sando, in quo Gaufredus, prepositus, edificavit domum (*Cart. Vigeois*, p. 173).

solar findet sich verschiedentlich im *Mémorial* von Limoges und bei Brunel mit der Bedeutungsangabe 'masure, terrain pour édifier une maison'; älteste Belege bei Löfstedt, *loc. cit.*, p. 79.

pratale (DC VI, 478)

elz pratz els pradals (Raynouard).

ortale (DC VI, 68)

nach Brunel im Rouergue, Castrais, Quercy 'jardin champêtre'.

Dazu Zipfel, p. 15: *ort* 'hausnaher, kleiner Garten', *ortal* 'das Land, das dem Gartenbau im weitesten Sinne diente'; für das Spanische cf. Löfstedt, *op. cit.*, p. 70; cf. alogudor. *ortale* (Wagner, *Hist. Wortbildungslehre des Sard.*, p. 40).

locale (DC V, 132)

DC: 'ubi domus aedicari potest, domus, aedes'.

Levy: *logal, logar* 'Platz, Grundstück, Wohnort, Behausung'.

altarag. *logar* 'parte, tierra' Tilander, *Fueros de Aragón* 457, span.-port. *lugar* 'Ort', akatal. *llugar*¹.

¹ Die Verbreitung ist auch hier auf Südfrankreich und die Iberoromania beschränkt; neufr.-span.-port. *local*, it. *locale* sind Latinismen.

bordale (*DC I*, 704)

bordal 'Finca con borda. La borda y los terrenos anejos a ella, pertenecientes al mismo dueño' (J.-M. Iribarren, *Vocabulario Navarro*, Pamplona 1952, p. 87).

frumentale (*DC III*, 619)

berrich. *fromental* 'Ort, wo man Weizen erzeugt' (Gamillscheg-Spitzer, *Wortbildungslehre*, p. 19).

aprov. *fromental* 'champ de froment; froment' (*FEW III*, 828).

terrale (*DC VIII*, 73)

prov. *terrau* 'terre ferme, terroir' (Ronjat *III*, 638).

boscal (Raynouard *II*, 240)

a. 1170, Rouergue: *lo bos el boscal de las garrigas* (Brunel, *Supplément 41*).

Wir haben also folgende Paare: *castel/castelar, molino/molinar, sol/solar, prat/pradal, ort/ortal, loc/logar, borda/bordal, froment/fromental, terra/terrau, bosc/boscal*¹. Sicher war *-ale/-are* in seinen Anfängen in erster Linie ein Kollektivsuffix zur Bezeichnung von Baum- und Pflanzengärten (cf. Stempel und Löfstedt [wofür Schöneweiss, *op. cit.*, und Löfstedt, *op. cit.*, zahlreiche Beispiele erwähnen]); neu ist an unsren Wörtern, daß mit der Endung *-ale/-are* nicht so sehr der bebaute oder bepflanzte als vielmehr der zu bebauende oder zu bepflanzende Boden bezeichnet wird, daß *-ale/-are* gleichsam nicht mehr eine Inhaltsangabe, sondern eine Zweckbestimmung enthält². Daraus kann sich auch ergeben, daß die Ableitung die gleiche Bedeutung annimmt wie das Simplex, eventuell mit Bedeutungsnuance (zum Beispiel bei *boscal, logar, ortal*). In ihren Resultaten fällt die erschlossene Grundbedeutung zum Teil mit den von Wagner genannten Gruppen (cf. p. 141) zusammen, steht aber zum Grundwort in einem ganz besonderen Verhältnis³.

¹ Weitere Wörter auf *-ar/-al* bei LÖFSTEDT, *art. cit.*

² Besonders deutlich in Formulierungen wie *molinare ... ad aedicandum molendinum, solares ... per populare*; cf. oben.

³ Da der für eine Mühle geeignete Platz eben die Nähe eines Wasserfalles ist, kann *molinar* sekundär diese Bedeutung angenommen haben; cf. RAYNOUARD. Die im Suffix liegenden Möglichkeiten führen je nach dem Ausgangswort zu ganz verschiedenen Neubedeutungen.

Damit kehren wir endlich zum Paar *villa – villare* zurück. In der reichen Literatur über die *villare-ON* wird so Widersprechendes behauptet über Bedeutung, Alter und Vorkommensgebiet des Appellativums, daß sich eine objektive Bestandesaufnahme als sehr nötig erweist.

Hier eine alles Bemerkenswerte enthaltende Auswahl der mir bekannten Belege für das Appellativum *villare* aus Frankreich (zur größeren Übersichtlichkeit sind die Beispiele nach der mutmaßlichen Bedeutung geordnet, innerhalb jeder Gruppe chronologisch):

villare eremum

1. a. 795: et petierat ei in pago Narbonense *villare eremum ad laborandum*¹ que dicunt Fontes (*MGH, Dipl. Kar.* I, p. 242).
2. a. 881: ipso *villare* quod ipsi monachi Edo Tresulfus tra-xerunt de heremi vastitate et ipsas Vinnales ipsi hedicaverunt (*Cart. Roussillon*, zit. von Flach, *Origines*, p. 144, N).

‘Zum Gehöft gehörender Boden’

3. a. 657: ... cedo tibi atque transcribo capsula de casa cum ipso vilare, ubi ipsa casa resedit ut ab odierna die ipsa res denominatas abias, tenias, possedias et ab hac diae facias quod volueris (*Form. Andec.* art. 35, *MGH Leg.* V, 17).
4. a. 657: Hoc est, cedo tibi membro de casa cum mobile, immobile, in fundo illa villa, super terrarium sancti illius, cum vilare vel omne circumcineto suo juxta kasos illius (*ib.*).
5. a. 749 (?): terras scilicet *villares*, cum ipsa casa indomini-cata, cum omnibus aedificiis... (*Flavigny*, C.-O., zit. *DC*).
6. a. 893: ... vindo vobis villaro cum manso indominicado vel illas ecclesias iam dictas, cum omnibus appendiciis vel illo-rum finis: ec sunt vilaribus cum edificiis et mansis qui super re-sedunt ... (*Cart. Cluny*, p. 59).
7. a. 932: cedimus... *villam nostram*... in urbe Limovicio-no... cum mansis et appendiciis, cum ipsis vineis, cum domibus, edificiis, cum exitibus et regressibus, vilaris, virdigariis, orti-feris, arboribus, cum campis, pratis, pascuis, ... (*Cart. Beaulieu*, p. 161).

villae et villares

8. a. 804: ... fiscum... sub omni integritate, cum villis et villaribus, vineis et campis (*Cart. Gellone*, p. 144).

¹ *Laborare* ‘das Feld bestellen’; cf. G. KEEL, ‘*Laborare* und ‘ope-rari’’, Bern 1943, p. 30.

9. a. 822: Hec omnia prescripta cum ecclesiis, villis, villa-ribus, domis, edificiis, mancipiis, terris . . . (*Cart. Aniane*, p. 56, cf. p. 54 und p. 63).

10. a. 899: . . . et medietatem de villa Molleti et villa Fons edictus et villares que sunt in valle Arace, . . . et villam Quar- ciano cum suis villaribus, et illum plantaditium Gundemari episcopi et vinetas ac terras quas Castellanus presbyter et paren- tes sui et alii homines traxerunt de heremo et villarem Faian cum aliis villaribus ubi Adalardus presbiter manet cum ter- minis suis . . . (*Actes Charles III*, p. 35, ähnlich p. 22, 25, 47, 281).

11. a. 952: . . . eundem abbatem cum monachis suis et . . . monasterium cum omnibus rebus seu villaribus ac villis ibi- dem pertinentibus . . . (*Actes Louis IV*, 95 und ähnlich 92).

Selbständige Siedlung

12. a. 899: villare vero quae est juxta villam quae vocant Peyano, cum ecclesia in honore sancti Juliani cum suis finibus et terminis, vel salinas quae ad ipsum villare pertinent cum exi- tibus et egressibus earum . . . (*Actes Charles III*, 52).

13. a. 930: . . . aliquid de alode meo in comitatu Lutovensi in terminium de vilare que vocant Malos Albergos. In eius termi- nium donamus mansum unum, . . . (*Cart. Gellone*, p. 37/38).

14. a. 1045: Habemus ibidem in villare de Amata unum cam- pum quem donaverunt nobis . . . (*Cart. St-Vict. Marseille II*, 776).

Einzelhof?

15. a. 616: Haec sunt villa ipsae . . . et Comariago, vel Cam- bariaco, sicut venditiones edocent, ipsam basilicam, sicut nos eas jam ibidem tradidimus, cum villare cui nomen Piciniaco quem Gondobaldus quondam Diaconus tenuit (Testament von Berti- chramnus, Bischof von Le Mans, bei Mabillon, *Vetera Analecta*, p. 257).

16. a. 690: villare cognominante Turiliaco, in pago Vilcassino, . . . cum donebus, mancipiis, agris, pratis, pascuis, silvis, . . . Tardif, Nr. 26 (zit. nach Johnson).

Ableitungen

17. a. 745: Donamus etiam supra Musellam villam Cluserado cum illo villacerlo [Druckfehler für villarcello?] qui dicitur Riviniacus, cum mansis, curtulis, ortilis . . . (*Cart. Gorze*, p. 4).

18. a. 1070: . . . mansus . . . in villareto que nominatur Villa Siecca (*Cart. Gellone*, p. 57).

Schon aus dieser groben Aufteilung geht hervor, ein wie typi- scher Vertreter seines Suffixes *villare* ist. Es ist der die *villa* um- gebende Boden oder das für den Bau einer *villa* bereitliegende

Land (*villare erenum*), und wenn dieser sich in der Nähe der *villa* befindende Boden seinerseits bebaut ist, ergibt sich *villa et villares* und schließlich direkt das, was wir eben *Weiler* nennen, das heißt, die Bedeutung des Zugeordnetseins (cf. p. 112), die bis heute an *villare/Weiler* haften geblieben ist.

Zeitliches und örtliches Auftreten von *villare*

Die ersten drei Belege (Nrn. 15, 3, 4) stammen aus Westfrankreich; in den *Form. Andec.* unterliegt die Bedeutung 'Boden' keinem Zweifel. Weitere Belege aus dem 7. Jahrhundert (so Nr. 16), in denen *villare* ein nicht näher bezeichnetes Besitztum ist, weisen nach Burgund. Immer noch vereinzelt ist das Vorkommen im 8. Jahrhundert. Abgesehen vom Beispiel Nr. 1, das schon an der Schwelle zum 9. Jahrhundert steht, bleiben wir in Burgund und der Gegend von Metz. Nach 800 setzt dann eine Flut von Belegen in allen genannten Bedeutungen ein, die sich zu 99 Prozent auf Südfrankreich (inklusive *Marca Hispanica*) beschränkt, und nur das in der Bretagne entstandene *Cartulaire von Redon* und das *Cartulaire von Cluny* bilden Vorposten gegen Norden¹.

Villare hat im Altprovenzalischen weitergelebt an folgenden Orten²:

Gascogne:

- bilar, bielar* aus Bigorre, 11. Jh. (Luchaire, *Gloss.* 142).
- «la ville d'Oloron et deus vialers circunstans . . .» (*Cart. Oloron* 31, 12, zit. Levy).
- biler* (*Livre noir von Dax*, zit. Levy).
- «los homys e fiuaters de lor vieler d'Estigoarde» (dreimal bei Millardet in den *Textes landais*, aus Mont-de-Marsan, p. 28).

¹ Die Stellen aus FLOOARD (zit. bei DC) aus dem 10. Jahrhundert sind nicht heranzuziehen, da Flooard Historiker ist und in seinem Geschichtswerk – wie dies heute noch üblich ist – die historischen Termini anstelle der zu seiner Zeit gebrauchten setzt.

² Die Quellen fließen nicht für alle Gebiete gleich reichlich. Das vorliegende Material ist vor allem BRUNEL, *Les plus anciennes chartes* und *Supplément*, LEVY, RAYNOUARD, MEYER, *Doc. ling.*, MILLARDET, *Textes landais*, und den in der *RLaR* erschienenen Texten entnommen.

Limousin:

«*lo vilars ubi Ganterius stetit et tota decima in dominio . . . , deu vilar de Puteo medietas decime Tulle (Corrèze)*» (zit. Levy).

«. . . las quals maijos e li ort e *lo vilars* son en la charrieira a las Tozas.» (Leroux-Thomas, *Doc. hist. Lim., Marches* 181. Weitere Belege p. 15, 17, 179.)

a. 1426: Item no compreys ort ni vilar ny champ . . . (*Livre de raison d'Etat* 31, 32, zit. Levy).

Die einzige Quelle, die uns reichlich mit *villare* versieht, ist das Mémorial aus Limoges (*Suppl.* zu *RLaR* 38, Appendix):

W. Tudabons XVIII. d. redeus a Nadal e a la S. J. deu vilar detras l'eigleija de l'Arena, per Guio Anzelet e per si moiler (p. 252¹).

Dies das Ergebnis eines ausgedehnten Streifzuges durch Südfrankreich. Das kompakte *villare*-Gebiet, das uns die mittellateinischen Quellen verrieten, ist schon gegen Ende des Mittelalters auseinandergebrochen, hat sich bloß im Westen gehalten und ist dort auf einen Süd- und einen Nordzipfel reduziert. Das Ergebnis ist kaum durch die Wahl der Texte beeinflußt, denn die größte Zahl der Urkunden in beiden Bänden Brunels stammt aus dem Rouergue, dem Quercy und dem Albigeois. Sicher wäre *villare*, hätte es bestanden, nicht durch die Maschen eines so feinen Netzes geschlüpft.

Die Bedeutung ist geographisch differenziert. Vom gleichen Ausgangspunkt ausgehend, hat das Limousin sich für 'Grundstück', die Gascogne hingegen für 'Siedlung' entschieden.

Wir tun einen letzten Schritt und suchen die modernen Reste von *villare* zusammen².

Gascogne: *lu biele* 'hameau' (Oberhänsli, p. 16). *biala*, *biele* sm. 'hameau, grand domaine écarté du bourg'; *cami vialè* 'chemin montant vers un hameau' (Simin Palay I, 145). *bialè*, *biale* 'ha-

¹ Weitere Belege *ib.* p. 4, 14, 37, 59, 88, 103, 250, 255, 256.

² Die Angaben der Wörterbücher sind mit Vorsicht aufzunehmen, da vermutlich öfters *villare* 'Weiler' angegeben wird, auch wenn dies nur Rückschluß aus den ON ist. Verschiedene Wörterbücher, zum Beispiel *MISTRAL*, erwähnen *vilar* mit der Bemerkung «vieux»; solche Fälle sind hier nicht aufgeführt, wenn sie nicht von speziell interessanten Orten herrühren.

meau' ne désigne plus aujourd'hui que les hameaux de certaines communes (Lespy-Raym., p. 105); *vialer* 'village de banlieue' (*ib.*, *Suppl.*, p. 435).

Limousin: *vilar* 'terre qui touche les maisons' (Fourgeaud, *Puybarraud, RPGR II*, 195).

Südostfrankreich: Entraunes: *lu vila(r)* 'hameau' (Blinkenberg, *Entraunes II*, 33); Albertville: *velâr* 'hameau, village dont les maisons sont écartées' (Brachet, *Albertville*); Oisons: *villard* 'un hameau formant à lui seul une commune' (Duraffour, *Mél. Ginneken* 284).

Dauphiné: *Villars*, nom de lieu qu'on donne à certains villages auxquels on ajoute une épithète; *villaret* 'hameau de 10 à 12 maisons qui ne font point de rue, mais qui sont assemblées' (Charbot, *Dauphiné* 473).

Westschweiz: *vela* 'village' (Ruffieux, *Gloss. man. gruyérien* aus den Materialien des *GPSR*). Python, *Traduction des Bucoliques de Virgile en patois gruyérien*: Comparavo eo ceu les velards à la vela (= Je comparais comme cela les hameaux à la ville).

Zu diesen etwas unsicheren Belegen (Bridel, p. 404, ist wohl Rückschuß aus dem *ON*. Ein Mann, der es sich einfallen läßt, Vergil in den Gruyerzerdialekt zu übersetzen, hat sicher einen Hang zu antikisierender Sprache) gesellen sich aus den Materialien des *GPSR* *velâ* 'alpage' (Saint-Maurice), *vellard* 'pré' (Rougmont, 17. Jahrhundert), *velé* 'terrain communal' (*Soc. jurass. d'émulation* 1901, p. 195), *velar* 'pâtrage pour les veaux' (Leysin).

Von den drei Gruppen verwundert uns nur die frankoprovenzalische, deren Spuren wir im Mittelalter nicht zu entdecken vermochten. Doch weist auch die unverhältnismäßig große Anzahl von *villare* mit Artikel als *ON* im Dép. Hautes-Alpes (cf. p. 155) auf die besondere Beliebtheit des Wortes in diesem Gebiet. Interessant ist, daß beide Bedeutungen, 'Häusergruppe' und 'Landstück', sporadisch bis heute erhalten sind.

Villare im romanischen Sprachgebiet außerhalb Frankreichs

Villare wäre kein rechtes *-are*-Wort, wenn es nicht auch auf der Iberischen Halbinsel vorkäme. Lateinisches *villare* findet sich in den karolingischen Urkunden, die einen Teil Nordostspaniens ein-

schließen (die Grafschaften Besalú, Ampurias, Gerona) im 9. und 10. Jahrhundert. Balari¹ zitiert *villare* aus dem Jahre 922 (*villa qui vocatur Bascare cum villaribus suis*) und 1035 (*villa cum ipsos villares qui ad ipsam pertinent*) mit der Angabe ‘terres dependent d’una villa’, gegenüber DC: ‘villula vel viculus decem aut duodecim domorum seu familiarum’.

Im Jahre 914 siedelt der Graf von Barcelona den noch unbewohnten oberen Teil des Tertales an und schenkt es seiner Tochter, beziehungsweise dem Kloster, dessen Äbtissin sie ist. In dieser Urkunde figurieren die 19 Siedlungen des Tales mit Namen, darunter: 4mal *villare que dicunt . . .* (gegen 1mal *villa*),

5mal *villare* als Bestandteil eines ON (gegen 3mal *villa*)². Nirgends so deutlich wie in diesem Dokument tritt zutage, wie *villare* der beliebteste Ausdruck für diese kleinen zu besiedelnden oder eben besiedelten Orte ist.

Für Katalonien ist *vilar* dreimal bezeugt aus dem Val de Ribes ums Jahr 1283, in der Bedeutung ‘Grundstück’ oder ‘Weide’³.

Heute scheint es fast vollständig verschwunden zu sein. Die Wörterbücher geben es vereinzelt als ‘vila’ oder ‘terra plantada d’oliveres’⁴.

Für Aragón kenne ich nur die Angabe aus Pardo, *Dicc. et. arag.*: *villar*: ‘lugar o sitio en que hubo algún villaje o pueblo pequeño’. Dazu für das Mittelalter die Bemerkung von DuCange: *villare non semel in Foris Aragonum*.

Aus dem kastilischen Gebiet kommt dazu:

Tonia et Cogga semper I^a defesa ouieron; et illa rate de

¹ BALARI Y JOVANY, José, *Orígenes históricos de Cataluña*, Barcelona 1899, p. 247.

² AEBISCHER, *Etudes de Toponymie catalane*, Barcelona 1928, p. 5/6.

³ E pren en G. de Ribes el graner de Ribes, la terza part del ordi, e el vilar de Betet la meytat del ordi daytant co s[en] y ajust per part del seyor rey (*Doc. cat., RLaR IV*, 57 und ähnl. 55).

⁴ AGUILÓ VII, 244; GRIERA, *Tresor XIV*, 279; PALLAS 875. Für Mallorca vergleiche man auch GRIERA, *Frontera*, p. 36, wo noch beide Bedeutungen, ‘Siedlung’ und ‘Landstück’, vorliegen. Allerdings scheint mir nicht ausgeschlossen, daß es sich dabei um heute zu Orts- bzw. Flurnamen erstarrte Wörter handelt.

villar, Villa Gundissalvo et Cordovin nonna ouieron defesata de pascere (a. 1044, Rioja alta, Menéndez Pidal, *Doc. ling.* 71).

Disso Don Pero Ponz: Ego oy a Martin Cardena que aquel vil-
lar quel tenia de Sancti Johanni (a. 1215, Burgos, *ib.*, p. 165),

wobei für das gleiche Objekt vorher andere Männer zeugen und es *rebollar* nennen.

In der Aufzählung der Besitzungen des Klosters Arlanza (*Carl. Arlanza*, p. 135, Anfang des 13. Jahrhunderts) findet sich unter anderem:

el vilar de Sant Andres con el val en sulco de Dº Migael.
Otro vilar so la carrera de Sant Andres sulqueros de II^{os} partes
los de Dº Migael. Otro vilar so el cammino o en sulco de hijos de
Dº Migael.

Aus Galizien stammt der DuCange-Beleg:

hoc villare fuit haereditas avorum suorum, situmque erat in
amoena valle (ca. a. 1150).

Auch Portugal scheint *villare* – in der einen oder andern Bedeutung – zumindest gekannt zu haben: *Concedimus vobis in suburbio de conimbrice villa ... et alios villares iuxta ribulo mandeco ...* (a. 850–866 [*Portugalliae mon. hist.*, p. 2]). Dazu Figueiredo II, p. 1305, der *vilar* ‘kleines Dorf’ als veraltet erwähnt, jedoch drei Diminutive dazu angibt: *vilarinho, vilarejo, vilarelho*; cf. *Elucidario* II, 270.

Für Asturien genüge eine Stelle aus dem *Cart. Oviedo* (p. 4–5): *in villare Adtrobaium*, a. 887.

Diese zwar relativ dürftigen iberoromanischen Belege weisen fast durchwegs auf die Bedeutung ‘Grundstück’, und nur die Wörterbücher geben ‘Dorf’ an¹. Offenbar haben diese ihre Angaben sekundär aus den Ortsnamen bezogen (dazu paßt, daß *villar* bei weitem nicht in allen Wörterbüchern figuriert) und hat *villare* im Iberoromanischen vom Erscheinen der ersten Texte an fast ausschließlich ein Stück Land bezeichnet². Zwar weist die

¹ OUDIN I, 561; GUIM, *Nuevo Dicc. cast.*; *Elucidario*, Index p. 306.

² Ob die Stelle aus DE GUEVARA, der dem Bischof von Badajoz die alten Fueros seiner Stadt erklärt (*Epistolas familiares*, 1. Ausgabe a. 1539, p. 123, 125), richtig ist, könnten erst Parallelfälle er-

Tatsache, daß *villare* als Ortsname zu beiden Seiten der Pyrenäen etwa gleich häufig auftritt (cf. unten, p. 158), darauf hin, daß die ursprüngliche Bedeutung wohl dieselbe gewesen ist wie in Frankreich.

Aus Italien ist mir ein einziges *villarium* (nicht *-are!*) bekannt, und solange sich nicht weitere finden lassen, muß man es als Momentanschöpfung nach den piemontesischen *ON* (cf. p. 156) auffassen:

Item quod brogletum, quod esse dicitur in *villario* Pollentii, proprie restituatur dicto domino priori et prioratui per dictum Comune Brayde . . .; weiter unten: . . . dicti loci Pollentii (*Cart. Breme* 331, a. 1325).

Villare im deutschen Sprachgebiet

Im St.-Galler Urkundenbuch (ed. Wartmann) ist *villare* vom Jahre 720 an ein häufiges Wort, eindeutig und ausschließlich in der Bedeutung 'Siedlung, Weiler, Dorf'¹. Ebenfalls im 8. Jahrhundert, in den *Traditiones Wizinburgenses* (Elsaß)²:

. . . dono in pago Saroinse ad monte, qui dicitur Bergus, portionem meam ad integrum, similiter ad Turestdolus, ad Actulfovillari seu *villari* meo, quem ego de novo edificavi.

Im Zürcher Urkundenbuch taucht *villare* zum erstenmal im Jahre 881 auf.

Die deutschsprachigen Belege reichen nicht über das 11. Jahrhundert hinauf:

villa: wilere, wilare (*Summarium Heinrici; Ahd. Gl.* *villula: wîlerlin, wilarini* III, 124, südlich von Worms).

wiler: vicus (12. Jh., Graff I, 844).

weisen: «Antiguamente en España llamavan a la ciudad y arrabal villa y villar.» Semantisch lag dies wohl im Bereich des Möglichen; cf. béarn. *bielar* 'village de banlieue' und *vilot*, Kap. VII, wo die Entwicklung aber umgekehrt verlaufen ist.

¹ Zum Beispiel a. 757: Idio dono *vilarium* meum, quod dicitur nomine Deozincova (Dießenhofen), in quo est ecclesia, casa cum casalibus, cum servis . . . et omnia que ad ipsum *vilare* adpertinent (I, 20).

² Zit. BEHAGHEL, *Weilerorte*, p. 50.

Aus dem 13./14. Jahrhundert aus der Bodenseegegend:

viculus vulgariter dicitur willer (Holder, *Mittelhochd. Glossen, ZDWF V* [1903/4], 18).

Dies das Gebiet, in dem *villare* als Appellativ eindeutig nachweisbar ist¹.

*

Viel bekannter ist die Verbreitung von *villare* in den Ortsnamen. In den letzten Jahrzehnten ist sehr viel geschrieben worden über das Phänomen der Ortsnamen vom Typ: germanischer Personenname + *villare*, und die Diskussion dauert an, würde doch gerade die neueste Publikation², wollte man ihr Glauben schenken, die bis dahin erreichten Ergebnisse umstürzen.

Es geht hier nicht darum, Stellung zu nehmen zum Problem der germanischen Besiedlung Galliens. Wir versuchen bloß, den Charakter der hier zur Diskussion stehenden Appellative zu erfassen, im geeigneten Moment eben auch unter Zuzug der daraus gebildeten Ortsnamen. Das größte Verdienst auf diesem Gebiet hat sich wohl bis jetzt Kornmesser erworben, der schon 1888 das Problem der Ortsgattungsnamen in den *ON* erörterte. Auf ihn stützten sich sämtliche weiteren Arbeiten; ja noch ein Standardwerk wie die *Romania Germanica* von Gamillscheg hat die Zahlen aus Kornmesser bezogen. Auch wenn Kornmessers Ergebnisse unterdessen weitgehend verfeinert und berichtigt werden konnten, so hat er doch bis heute meines Erachtens am ausführlichsten auch über die Appellative geschrieben³.

¹ Bret. *gwiler* sf. 'place publique dans une ville, un bourg, un village' wird von ERNAULT, *Gloss. moyen-breton*, und LOTH, *Mots latins dans les langues brittoniques*, p. 231 (und danach von ERNOUT-MEILLET übernommen), wohl irrtümlicherweise auf *villare* zurückgeführt. Das feminine Geschlecht, die Bedeutung und auch wortgeographische Überlegungen sprechen gegen eine solche Herkunft. Einleuchtender ist die Erklärung von LE GONIDEC, *Dict. breton-français*, p. 367 und 412, nach der *gwiler* eine Zusammensetzung aus *gwik* 'bourg' und *leûr*, sf. 'toute surface plane sur laquelle on marche; sol; aire, place qu'on a mise et préparée pour y battre les grains'. Dazu der Parallelfall *leurger*, sf. 'place publique d'une ville ou d'un village', aus *leûr* und *kear* 'ville, village'.

² JOHNSON, *Etude sur les noms de lieu*, v. Bibliographie.

³ Allerdings verleitete der gute Eindruck, den die Arbeit im

Es gilt zum vornherein zwei Dinge voneinander zu trennen: *villare* als zweites Glied von *ON* mit germanischen *PN*, und *villare*, das allein oder mit einem Adjektiv zum *ON* wird¹. Die ersten sichern Belege des ersten Typus gehören ins 7. Jahrhundert².

- a. 628: *Leubaredo-villare* (Tardif, Nr. 6, zit. Kornmesser).
- a. 687/88: *Mathulfovillare* ([Nähe Trier], zit. Vincent³).

Im Unterschied zu den mit *villa* und *curtis* gebildeten Namen haben die *villare-ON* beidseitig der Sprachgrenze gewuchert. Das muß seine Gründe haben. In der Bedeutung kann der Unterschied nicht begründet sein, denn sobald *villare* zur Bildung von *ON* verwendet wurde, verlor es seinen spezifischen Charakter, wurde gleichsam bloßes Ortsnamensuffix; daß der Name eines und desselben Ortes häufig bald auf *-villa*, bald auf *-villare* ausgeht, beweist vollends die momentane Identität der beiden Wörter in ihrer Verwendung als Namensbestandteile. Der Unterschied zwischen den mit *villare* und den mit *villa* oder *curtis* gebildeten *ON* liegt vielmehr im Zeitpunkt und im Ort ihres Auftretens. Wie übereinstimmend dargetan wurde von Gamillscheg, *Rom. Germ.* I, 71, v. Wartburg, *German. Siedlung in Nordgallien* und *ZRPh.* 59, Frings, Bespr.

ganzen macht, auch dazu, falsche Angaben daraus zu entnehmen und unkontrolliert weiter zu verwenden, cf. unten p. 156.

¹ An der unsauberen Vermengung der beiden Arten scheitert zum vornherein die überlegungsgeladene Arbeit JOHNSONS; es wäre ein größeres Verdienst gewesen, einmal sämtliche *villa-*, *curtis-* und *villare-ON* zu veröffentlichen, als die Diskussion mit rein theoretischen Erörterungen zu erschweren. Lange Listen beider Typen mit alten Formen bei VINCENT 153 ss., 184, 296 ss.

² Die Belege aus dem 6. Jahrhundert sind mit Vorsicht aufzunehmen: a. 584 *Villaris* = *Velars-sur-Ouche* (C.-O.), zitiert von VINCENT ohne Herkunftsangabe; a. 499 *Villaris Bonosus (in pago Senonico)*, zitiert von JOHNSON nach PARDESSUS; a. 519 *Villare in pago Senonico*, *Dict. top. Yonne*, p. 143. Für den letzten Fall ist die Fälschung erwiesen: «pièce reconstruite du IX^e siècle» (cf. *Cart. générale de l' Yonne* I, p. 2).

³ Dazu zum Vergleich die ersten *villa-* und *curtis*-Belege:
a. 658 *Vassurecurtis*; a. 674 *Hennanicurtis*; a. 558 *Aliavilla*, Gregor v. Tours: *villa Ursionis* (fälschlicherweise von JOHNSON als *Ursione-villa* zitiert), wo die noch lockere Wortstellung die Bildung *in statu nascendi* zeigt.

der *Rom. Germ.*¹, Steinbach p. 149, und Dauzat, *Toponymie* 51, sind die *villare-ON* jünger als die andern, es sind «Modewörter einer gleichen Ausbauzeit im gleichen Staatsverband» (Frings). Sie besagen weniger über die stammesmäßige Zusammengehörigkeit als über die politische Zugehörigkeit zum fränkischen Reich des 8. Jahrhunderts. In der kurzen Zeitspanne zwischen der ersten Ausbauzeit (*villa-* und *curtis*-Gründungen) und den späteren Karolingern bestand beidseitig des Rheines eine Vorliebe für Ortsnamen mit *villare*. Sie müssen einer Schicht angehören, die sich über die *court-* und *ville-ON* legt, einer Zeit, in der das fränkische Reich über den Rhein hinausgewachsen war², denn sonst hätten sich mit ebensolcher Berechtigung auch die andern beiden Gruppen auf das ostrheinische Gebiet ausdehnen müssen.

Bedeutsamer für uns ist der zweite Typus, in dem *villare* allein zum *ON* erstarrt oder dann mit späterem Zusatz versehen worden ist: Bildungen wie *Villars-le-Roi* u. ä. Hier ihr Vorkommen in ganz Frankreich (um das Bild nicht zu verfälschen, wurden nur die mit *Dictionnaires topographiques* versehenen Departemente berücksichtigt; die in Klammer gesetzte Zahl gibt den Typus *«Le Villard»*, das heißt den mit Artikel versehenen *ON* an, sie ist in der Hauptzahl inbegriffen): Pas-de-Calais 7, Aisne 18 (1), Calvados 9, Eure 15, Marne 20, Meuse 14, Moselle 28, Mayenne 14, Eure-et-Loire 20, Aube 13, Haute-Marne 16 (1), Vosges 8, Haut-Rhin 11, Yonne 23 (1), Deux-Sèvres 9, Vienne 27 (6), Cher 17, Nièvre 20, Côte-d'Or 20, Ain 19 (8), Dordogne 18 (3), Cantal 24 (19), Haute-Loire 23 (19), Basses-Pyrénées 7 (4), Aude 47 (18), Hérault 22 (3), Gard 7 (4), Drôme 16 (4), Hautes-Alpes 77 (63). Im Vergleich zu dem schon im frühen Mittelalter eher spärlich vorhandenen Appellativ ist das Ergebnis überraschend. Ein so intensives Leben hätten wir *villare* nicht in ganz Frankreich zugetraut. Der oben, p. 147 festgestellte Häufigkeitsunterschied zwischen Süd- und Nordfrankreich bestätigt sich erst, wenn wir die in Klammer beigefügten Zahlen (mit Artikel versehene Namen) einander gegenüberstellen,

¹ *Anzeiger für deutsches Altertum und deutsche Literatur* 73 (1936), p. 6–29.

² Aber noch vor der Eroberung Sachsens 772–804, da dort Weilernamen vollständig fehlen; cf. STEINBACH 149.

ein weiterer Beweis nicht für intensiveres, aber für längeres Leben von *villare* als Appellativum im Süden.

Vervollständigen wir das räumliche Bild der Ortsnamen über Frankreich hinaus. Die Materialien des *Diccionario geográfico* von Madoz zeigen deutlich, daß *villare* vereinzelt die ganze Iberische Halbinsel durchzieht, daß aber Galizien und Asturien eine sonst höchstens noch im Dép. Hautes-Alpes erreichte Fülle aufweisen. Schätzungsweise muß in den Provinzen Coruña und Lugo auf jede Gemeinde ein *villare* fallen (cf. Karte I)¹.

Die italienischen *ON Villare* (und *Villaretto*) stammen alle aus dem Piemont (Verteilung auf die Provinzen: Aosta 2, Susa 4, Turin 5, Pinerolo 3, Saluzzo 1, Cuneo 4, Mondovi 5, Alba 1) und sind sicher nicht zu trennen von denen des Dép. Hautes-Alpes. Es gibt keine weiteren eindeutigen *villare*-Ortsnamen in Italien². Allein dem Prestige Kornmessers ist es zuzuschreiben, daß das Ausdehnungsgebiet von *villare* immer noch – zum Beispiel von Vincent und Johnson – als bis Neapel reichend angegeben wird.

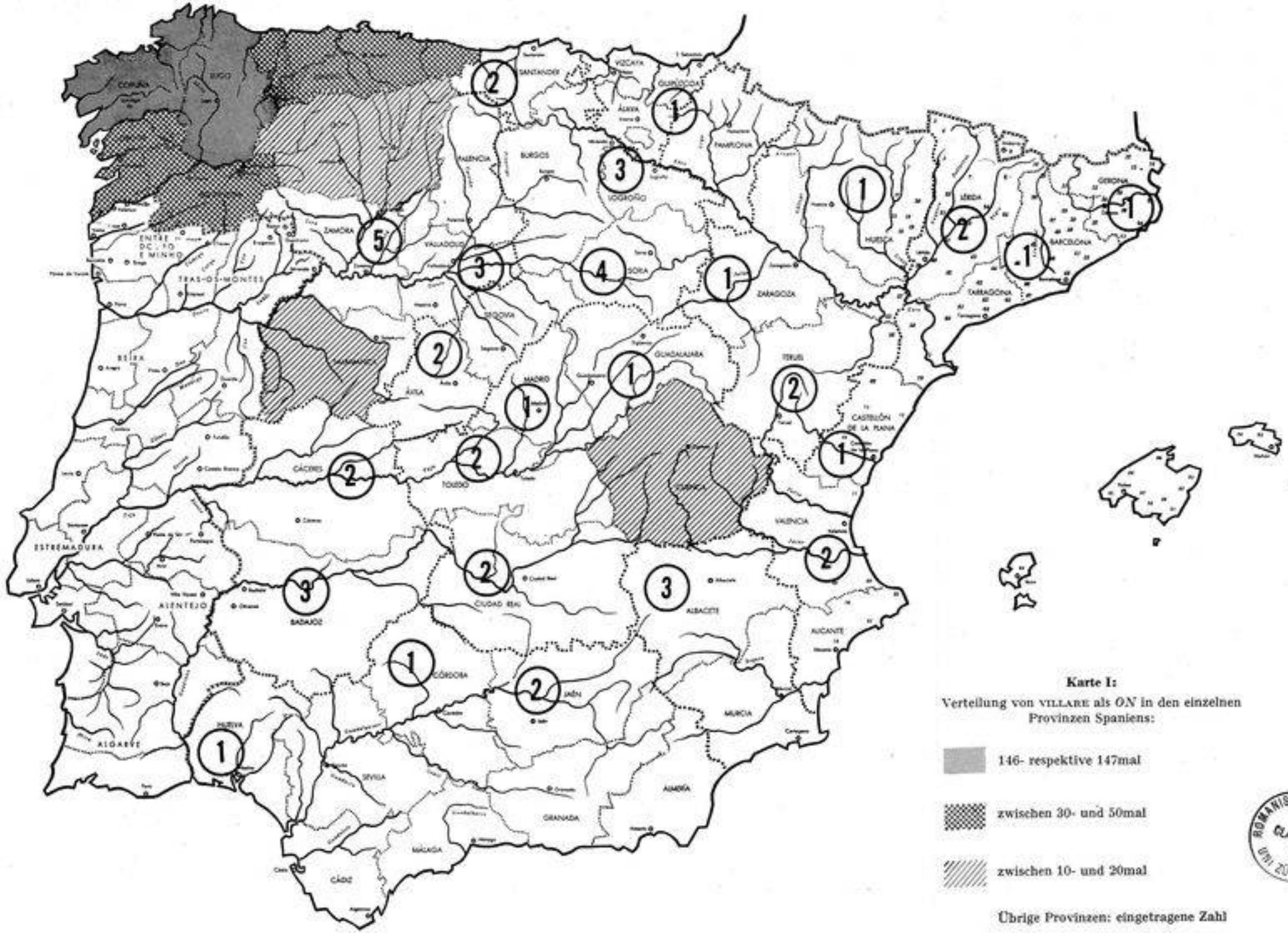
Graubünden und natürlich Rumänien weisen *villare* auch als Ortsnamenbestandteil nicht auf.

Wir rekapitulieren in wenigen Stichworten das Leben von *villare*:

Erste Belege des Appellativums aus Nordfrankreich im 7. Jahrhundert. Beliebtes Wort zur Ortsnamenbildung mit germanischen Personennamen zu beiden Seiten des Rheins kurz vor 800. *Villare* allein als *ON* in ganz Frankreich, gehäuft in der Nordwestecke von Spanien, und im Westpiemont. Heute keine Spuren mehr von *villare* als Appellativum in Nordfrankreich, gegenüber

¹ Für Portugal ist man auf RITTER angewiesen, der immerhin 19 *Villar* und 17 *Villares* verzeichnet.

² DTA II, 1554 und 59 *Valà*, und VII, 569 *Filloy*, sind auch in Anbetracht ihrer Isoliertheit kaum zu *villare* zu stellen. Als Ursprung von *Castrovillari* (prov. Cosenza) nimmt ALESSIO, *Saggio di Toponomastica calabrese*, Firenze 1939, p. 48, **villarius* ‘abitante della villa’ an. Auf alle Fälle handelt es sich an beiden Orten um Gelegenheitsbildungen ohne weitere Bedeutung. *Villarios Masainas* (prov. Cagliari) endlich geht wohl, wenn überhaupt *villare* dahintersteckt, auf die Zeit der spanischen Herrschaft zurück.



Karte I:

Verteilung von VILLARE als ON in den einzelnen Provinzen Spaniens:

146- respektive 147mal

zwischen 30- und 50mal

zwischen 10- und 20mal

Übrige Provinzen: eingetragene Zahl

ROMANISCHES
CLAUDEL
UNI ZÜRICH

einigen kärglichen Resten in Südfrankreich und Spanien. *Villare* lebt als Lehnwort im Deutschen.

Was kann man aus dieser eigenartigen Verteilung in Zeit und Raum schließen?

Villare ist eindeutig ein auf westromanischem Boden entstandenes Wort; das Märchen von den römischen *villaria* sollte nicht mehr weitergegeben werden. Nach seinem Suffix gehört es in den Kreis der südfranzösisch-spanischen Wörter auf *-al/-ar*; seine geographische Verbreitung zeigt aber zugleich, daß diese Bildungsweise in ihren Anfängen in ganz Frankreich möglich war – lebendigerer Rest als die *villare*-Namen und die einzelnen *villare* des 7. und 8. Jahrhunderts sind die Vertreter von *castellare*, cf. oben, p. 142. Auf einen Schlag rückt *villare* dann in den ersten Rang bei der Bezeichnung von Neusiedlungen, ums Jahr 800 herum, im ostfranzösisch-obergermanischen Gebiet. Es ist eine Zeitlang in ganz Nordfrankreich lebendig, muß aber ebenso plötzlich als Appellativ wieder verschwunden sein¹, denn sonst hätten die vielen *villare* nicht so rasch und häufig ohne näheres Bestimmungswort zum *ON* erstarren können². *Villare* fehlt schon wieder vollständig in den reichlich erhaltenen Karolinger-Formularen und -Kapitularien³. Die Vitalität war immerhin so groß, daß *villare* als Lehnwort ins Deutsche aufgenommen wurde⁴. Offenbar war es im fränkischen Staat die Bezeichnung für die kleine neue Siedlung und hat so als Wort für etwas Neues sich im Deutschen eingebürgert, während in Nordfrankreich wohl die Ähnlichkeit mit dem überall bekannten *villa* ‘Dorf’ zu groß war, als daß es sich hätte halten können. Dies um so mehr, als nach erfolgter Grün-

¹ REW 9332, afr. *vilier*, ist aus der Luft gegriffen oder sollte als *ON* gekennzeichnet sein.

² *Villare* als *ON* ohne Zusatzwort schon im 9. Jahrhundert, zum Beispiel im *Polyptique de St-Germain-des-Prés* VII, 1, XII, 23, im *Cart. Gorze* p. 91 und 121.

³ Ein ähnliches Schicksal erlitt später *burgus*, cf. Kap. VI, das auch zum Teil schon fast mit der Gründung zum *ON* erstarnte.

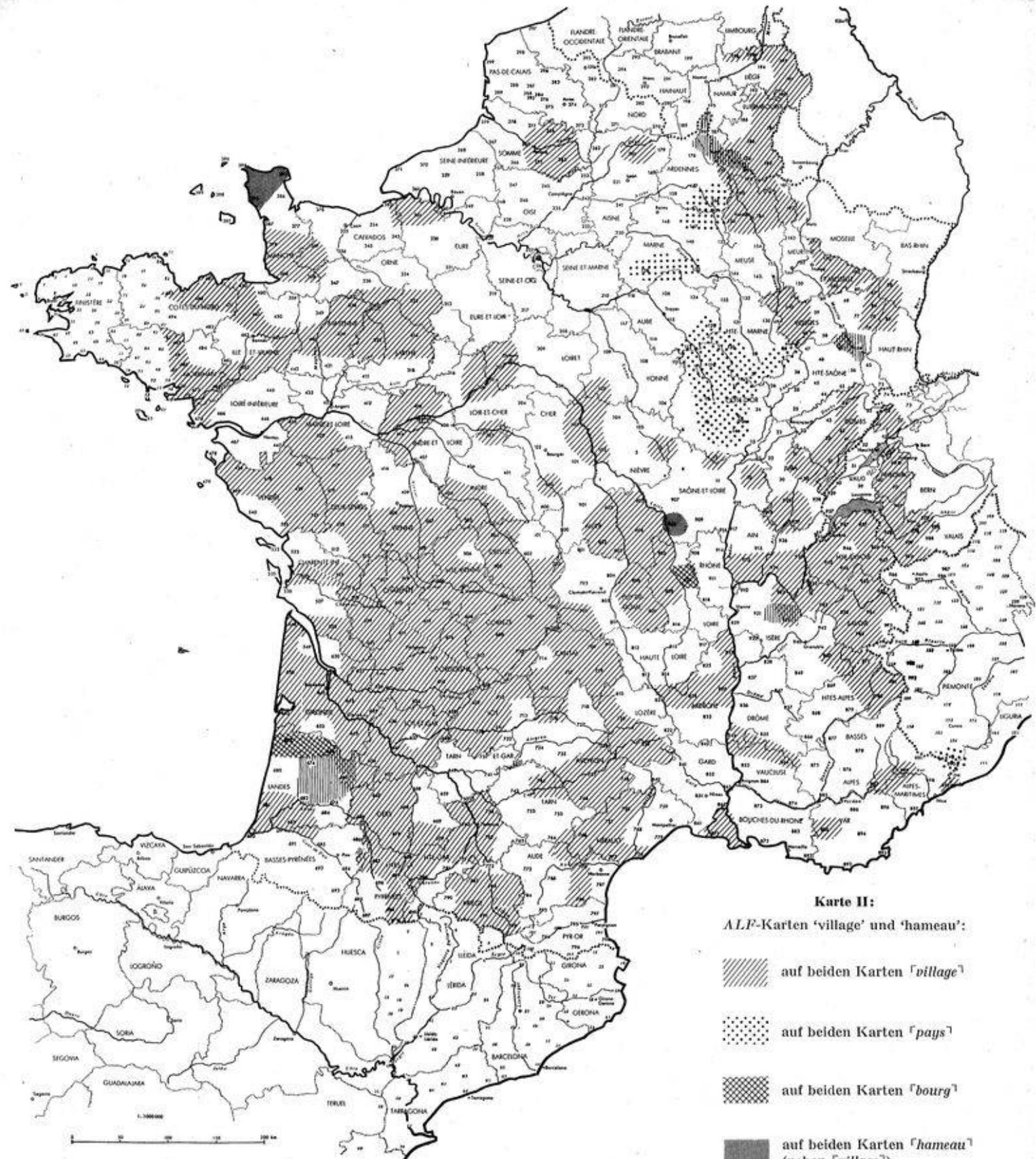
⁴ Anders KASPERS, ZONF I, 100–121, GOETZE, *Namn och bygd* II (1923), 13–16, BEHAGHEL, die das Appellativ erst aus den *ON* abgeleitet wissen wollen.

dung oder Erbauung das *villare* sich nicht mehr wesentlich unterschied von jeder andern *villa*.

Mehr Chance hatte *villare* in Südfrankreich und Nordspanien, wobei ihm die in jenen Gebieten besonders vertraute Endung zu-statten kam. Nur hier sind denn auch alle Bedeutungsmöglichkeiten ausgewertet, von 'zur *villa* gehörigem Land, Weide, Grundstück' bis zu 'Weiler'. Nirgends schöner als an der Urkunde des Grafen von Barcelona (cf. oben, p. 150) zeigt sich der eigentliche Charakter von *villare*. Wir sehen gleichsam die Männer am Werk, die ein ödes Tal für Siedlungen bereit machen, den dafür gerodeten Platz und nachher die darauf erbaute Siedlung *villare* nennen. *Villare* ist das typische Wort für die karolingische Siedlungstätig-keit¹. Jetzt verstehen wir auch, daß *villare* in Nordspanien in be-sonderer Häufigkeit auftritt, war doch dort schon vom späteren 8. Jahrhundert weg – das heißt gerade in der Zeit, da *villare* lebensfähig war – der Angriff gegen die Araber, die Reconquista, und damit auch die Rekolonisation, in unaufhörlichem Gang.

In der Zeit ihrer Entstehung muß diese Art von Siedlung wohl mit einem besonderen Appellativ bezeichnet worden sein. Aber genau so wenig, wie heute *Weiler* im Deutschen ein sehr geläufiges Wort ist, bestand in einer späteren Phase die Notwendigkeit, für die ehemals neue Siedlung ein eigenes Appellativ zu verwenden, nur weil diese vielleicht noch kleiner war als die schon vorher be-stehende *villa*. Wenn der Bewohner eines Weilers etwa sagt: «Ich gehe ins Dorf», so will er damit je nach dem Zusammenhang aus-drücken, daß er Besorgungen zu machen hat oder in die Kirche, zur Post oder ins Wirtshaus usw. geht. Hingegen wird der Bewoh-ner des Dorfes kaum sagen: «Ich mache einen Spaziergang in den Weiler X», oder: «Ich besuche Frau X im nächsten Weiler», sondern er wird einfach dessen Namen nennen. Das Dorf gehört als Zentrum zum notwendigen Lebensbereich aller in seiner Nähe Wohnenden, während der Weiler bedeutungslos ist für diejenigen, die nicht in ihm niedergelassen sind. Eine besondere Bezeichnung

¹ Für die von GUÉRARD, *Pol. Irminon* II, 457, supposede Be-deutungsnuance: 'minor villa, vel, ut suspicor, ea pars villae quae a rusticis subjectis incolitur', gibt es meines Wissens keine Anhalts-punkte.



Karte II:

auf beiden Karten 'village'

auf beiden Karten [nau]

 auf beiden Karten "houra"

auf beiden Karten *“hameau”*
(neben *“village”*)

 (Grundkarte, Verweis auf Regionalatlanen)

für 'Weiler' ist somit überflüssig. Erst das Dorf ist auch für den Staat – soweit man in dieser frühen Zeit damit überhaupt rechnen kann – von direktem Interesse. Wie häufig man sich auch heute noch der Dualität nicht bewußt ist, zeigt das nach den ALF-Karten *le village* und *le hameau* gezeichnete Blatt (cf. Karte II) mit allen Punkten, die für beide Begriffe ein und dasselbe Wort brauchen, obwohl doch durch das deutlich geschiedene Abfragen beider Begriffe die Unterscheidung an sich begünstigt werden mußte. So verstehen wir leicht, daß das ursprünglich appellativische *villare* besonders im Norden fast in der Geburtsstunde schon zum *ON* erstarre¹.

Wenn wir *villare* im Zusammenhang der Geschichte der Dorfbezeichnungen betrachten, stellen wir fest, daß im 8. Jahrhundert sich tatsächlich Gelegenheit bot, die lateinische Zweiheit *villa* – *vicus* (Einzelhof – Dorf) zur späteren Dreiheit (Hof – Weiler – Dorf) auszubauen. *Villare* bleibt aber nur so lange lebendig, als es einen besondern Aspekt der Siedlung herausheben kann (Neugründung) oder eben etwas anderes als eine Siedlung bezeichnet (Boden). Im andern Falle geht es unter. Es bestand offenbar noch kein Bedürfnis nach einem weiteren Wort. Wohl findet sich in den Texten immer wieder der farblose Diminutiv *villula*, der jederzeit gebildet werden konnte, der aber – im Gegensatz zu *villare* – keine von *villa* verschiedene Bedeutung hatte und deshalb nie ein Eigenleben führte².

Als dann im 12. und 13. Jahrhundert die Notwendigkeit eintrat, die Lücke hinter *villa* (das nunmehr die Bedeutung 'Stadt' angenommen hatte) zu schließen, war *villare* längst erstarrt, in

¹ Das längere Leben von *villare* im Süden kann auch durch die zerstreute Siedlungsweise, die eine Differenzierung eher nötig macht, begünstigt worden sein. Der Süden kennt denn auch viel mehr Ersatzwörter für 'Dorf' als der Norden.

² Die durch ihre Einfachheit bestechende Abstufung, die DAUZAT, *Noms de lieux* 137, macht: «*villare*, formation secondaire, adjectif substantivé désignant primitivement les dépendances de la ferme, et qui a passé ensuite au sens de domaine (puis de hameau issu de domaine), au moment où *villa* prenait la valeur 'village' par suite de l'extension des agglomérations formées autour des premiers domaines mérovingiens», entbehrt jeder Grundlage.

Vergessenheit geraten. Sein Suffix konnte auch nicht mehr zum Ausdruck bringen, was ums Jahr 1200 im Gegensatz zu *villa* den Charakter des Dorfes ausmachte; es werden sich andere Ableitungen um die Nachfolge streiten.

Auch aus der Rivalität mit *villare* geht also *villa* – soweit das Appellativ in Frage steht – als Sieger hervor, und es wird etwa ums Jahr 1000 ohne jegliche Einschränkung auf galloromanischem Boden das Dorf bezeichnen.

Wetzikon ZH

Veronica Bruppacher

(Schluß folgt in *VRom. 21/1*)